

M o t i v e

z u m

revidirten Entwurfe

des

Provincial-Rechts

des

Fürstenthums Münster.

Berlin, 1836.

Vorbemerkung.

Nachdem die Revision der Provinzialrechte wieder aufgenommen und dem Justiz=Ministerium übertragen worden, ließ letzteres durch Ober=Landesgerichte oder durch einzelne Mitglieder derselben die Materialien derselben sammeln und zusammenstellen. In Ansehung des Erbfürstenthums Münster und der übrigen zum Gerichts=Bezirk des dortigen Landes=Justiz=Collegiums gehörigen Landestheile, der Grafschaften Lingen, Tecklenburg Recklinghausen u. s. w. erhielt der Geheime Justiz= und Ober=Landesgerichtsrath Schlüter zu Münster diesen Auftrag. Derselbe faßte diejenigen gründlichen Entwürfe dieser Rechte ab, welche, als Theile der Strombeck'schen Zusammen-

stellung der Particular-Rechte der Provinzen der Monarchie in Druck erschienen sind *).

Da nach des Königs Majestät Befehl die verschiedenen Entwürfe der Provinzialrechte vor ihrer Prüfung im Justiz-Ministerium noch in den Provinzen von Commissarien dieses Ministeriums und Landständischen Deputirten geprüft werden sollen; so wurden zu diesem Zweck der Geheime Justiz- und Ober-Landesgerichtsrath Schlüter zum Justiz-Ministerial-Commissarius ernannt und

der Herr Herzog von Croÿ, dessen Stellvertreter der Freiherr von Droft-Hülshoff war,
der Graf von Galen,

*) Provinzialrecht der Provinz Westphalen von Clemens August Schlüter, Band 1. Provinzialrecht des Fürstenthums Münster, der Grafschaft Steinfurt und der Herrschaften Anholt und Gehmen (Leipzig 1829). Provinzialrecht der Provinz Westphalen, 2. Bd.; Provinzialrecht der Grafschaft Tecklenburg und der Ober-Grafschaft Lingen (Leipzig 1830). Provinzialrecht der Provinz Westphalen von Cl. A. Schlüter, 3. Bd.; Provinzialrecht der ehemaligen Kurkölnischen Grafschaft Recklinghausen (Leipzig 1833).

der Stadtrath Hüffer,
der Regierungsrath Bracht
zu Landständische Deputirte erwählt.

Bei diesen Berathungen trat indessen von mehreren Seiten bald der Gesichtspunkt hervor, für den ganzen Gerichts-Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Münster ein möglichst übereinstimmendes Provinzialrecht zu bewirken und daher die, in den dazu gehörigen verschiedenen Landestheilen bestehenden, besonderen Rechte in einander zu verschmelzen. Es ward hierbei besonders das Münstersche Provinzialrecht zum Grunde gelegt, aber auch dieses selbst mannigfaltig modificirt, um dadurch die Gleichförmigkeit zu erleichtern. Gleichförmigkeit des in einer Provinz geltenden Rechts ist allerdings wünschenswerth, allein dies setzt voraus, daß diese Provinz nach Entwicklung, Verfassung und Gewohnheiten wirklich eine und eben dieselbe Provinz sei. Einheit der Verwaltung, und insonderheit der Justiz-Verwaltung eines Gerichtshofes begründet, in Rücksicht auf Rechts-Verfassung noch keine Einheit der Provinz, sie begründet noch weit weniger das Bedürfniß, die Privatrechte in den verschiedenen Theilen

dieses Gerichts=Bezirktes zu einem Ganzen zusammen zu schmelzen. Schon aus diesem Grunde konnte jener, in der Berathung aufgestellter Gesichtspunkt nicht festgehalten werden. Er konnte es aber noch weniger, weil er die von des Königs Majestät gestellte Aufgabe nicht allein überall nicht gelöst, sondern selbst ganz verfehlt haben würde. Die dem Justiz=Ministerium und der, von ihm bestellten, Commission gewordene Aufgabe war die Zusammenstellung des bestehenden Provinzialrechts, die der Ständischen Deputation die Prüfung dieser Zusammenstellung; legislative Vorschläge sind zwar beiden gestattet, allein diese können nicht die Basis sein, auf welcher legislativ ein neues Provinzialrecht entworfen wird, sondern nur Materialien für die Erwägung in den fernern Stadien sein; aus einem solchen Verfahren würde nicht das bestehende Provinzialrecht, dessen Darstellung doch die Aufgabe ist, sondern ein künftiges Provinzialrecht hervorgehen. Das Justiz=Ministerium für Gesetz=Revision hat aus diesen Gründen auf dieses Verfahren nicht eingehen können, sondern geglaubt, an dem bestehenden Recht sich halten zu müssen. Das Justiz=Ministerium

ist von des Königs Majestät beauftragt, den Entwurf des bestehenden Provinzialrechts eines jeden Landestheils vorzulegen und dieser ist nicht ein Entwurf, welcher die verschiedenen Provinzialrechte mehrerer, einem Ober=Landesgerichte untergeordneten Landestheile in ein Ganzes verschmilzt, und um diese Verschmelzung zu erleichtern, jedes dieser verschiedenen Rechte modificirt und zur Ineinfügung abschneidend und hinzufügend aptirt. Das Justiz=Ministerium hat daher den von dem Commissarius zum Grunde gelegten ganz richtigen Standpunkt aufrecht erhalten und hiernach die Entwürfe, welche darzulegen ihm oblag, abgefaßt.

Die Motive des Entwurfs beschränken sich größtentheils auf seine verschiedenen bei der Berathung mit den Ständischen Deputirten vorgekommenen Anträge, da das Justiz=Ministerium sich verpflichtet machte, sie anzuführen. Die Privatrechtliche Verfassung des Fürstenthums Münster ist seit der so bedeutenden Veränderung, welche sie durch die fremdherrliche Gesetzgebung, besonders in Beziehung auf die rechtliche Verfassung des Bauernstandes, erhalten hat, so einfach und die in Druck erschienenen Vorarbeiten des Geheimen Justizraths

Schlüter so erschöpfend, daß die Verweisung auf letztere genügt und es der nähern Entwicklung der Motive nur da bedurfte, wo dessen Entwurf erweitert oder sonst verändert worden ist.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

v. Kampß.

M o t i v e.

Einleitung.

ad §§. 1 — 3.

Zum Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 2.

Es ist anerkannt, daß die in diesen Paragraphen genannten Gegenstände, welche in dem A. L. R. Th. I. Tit. 2. §§. 48 — 53. 58. 59. 61. 66. 73. 74 und 84. als Per-
tinenzstücke eines Landguts, Gartens oder Hauses bezeich-
net worden, in der Provinz Westphalen nie als solche be-
trachtet sind, und auch noch jetzt, den entgegenstehenden ge-
setzlichen Bestimmungen ungeachtet, nicht dafür angesehen
werden. Deswegen hat es keinen Anstand haben können,
diese von dem Allgemeinen Landrecht abweichenden Sätze
in den Entwurf des Provinzial-Rechts aufzunehmen.

§. 4.

Die ältern Forst-Gesetze sind durch die neuen Ugra-
rischen und Forstgesetze so verändert und die darin enthal-
tenen civilrechtlichen Bestimmungen mit forstpolizeilichen so
untermischt, daß ohne nähere Kenntniß der Sache und der
Bedürfnisse eine dem Zweck irgend entsprechende Sonde-
rung füglich nicht bewirkt werden kann. Es schien daher
angemessen, darüber die näheren Aeußerungen der Landtags-
Versammlung zu erwarten.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8.

In dem von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte ein-
gereichten Entwürfe waren verschiedene Bestimmungen über
Motive. Münster.

die Ausräumung der Bäche und Abzugs-Gräben enthalten, welche auf den Verordnungen vom 4. April 1720, 10. Juli 1738, 5. Juli 1765 und 11. Mai 1771 für das Fürstenthum Münster und der Verordnung vom 9. März 1774 für die Grafschaft Recklinghausen beruheten. Diese sind nach dem Antrage der Ständischen Deputirten weggeblieben, weil sie durch die betreffenden Vorschriften des Allgem. Landrechts und des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth ihre Erledigung finden. Eben so sind die aus der Jagd-, Büsch- und Fisch-Ordnung vom 9. Juli 1759 cap. III. §. 17. 18. 19 und 21. in den Entwurf des D. L. G. zu Münster für die Grafschaft Recklinghausen übernommenen Bestimmungen, als bloß polizeiliche, die Fischerei betreffende Vorschriften fortgeblieben.

ad §§. 5 — 21.

Die ältern Jagdgesetze im Fürstenthum Münster sind in denjenigen Landestheilen, welche mit Frankreich vereinigt waren, aufgehoben. In dem Gesetze vom 24. April 1825 §. 47. wurden dieserhalb die weiteren Bestimmungen vorbehalten und bestimmt, daß einstweilen der Besistand aufrecht erhalten werden solle. Aus den nähern Ermittlungen ergab sich, daß der vor dem Jahre 1811 vorhanden gewesene Besistand sich nicht wesentlich verändert habe und als darauf der vierte Westphälische Landtag auf eine Erläuterung des angeführten §. 47. des Gesetzes vom 24. April 1825 antrug, ward ihm durch den Landtags-Abchied vom 30. December 1834 eröffnet, es sei bereits durch die mittelst Erlasses des Staats-Ministeriums vom 20. Juni 1828 bekannt gemachte Königl. Cabinets-Ordre vom 2. September 1827 bestimmt:

daß der gegenwärtige Besistand hinsichtlich der Jagdberechtigung aufrecht erhalten und ein jeder, der, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze oder diesen Gesetzen zufolge in einem zu Recht

beständigen Besitze sich befindet, geschützt werden solle, und hiedurch sei die in dem Gesetze vom 24. April 1825 §. 47. vorbehaltene weitere Bestimmung erlassen.

Hiernach können also die ältern Jagd-Gesetze als geltendes Recht nur für diejenigen Theile des Fürstenthums Münster angesehen werden, welche zu den Französischen Departements nicht gehört haben. Von diesem Gesichtspunkt aus ist dieser Gegenstand auch von dem Ober-Landesgericht zu Münster in dem, von ihm ausgearbeiteten Entwurf des Provinzial-Rechts angesehen. Bei den Berathungen mit den Ständischen Deputirten ist indessen ein Theil derselben weiter gegangen und hat mit Widerspruch jedoch des andern Theils vorgeschlagen, die ältern Jagdgesetze auch für diesen, nicht zu Frankreich gehörig gewesenen Theil des Landes aufzuheben, da dasjenige, was für den einen Theil des Landes als nützlich und nothwendig anerkannt ist, es auch für den andern sein müsse, und daß daher ein neues Jagd-Gesetz nicht bloß für ganz Münster, sondern auch für Recklinghausen sich empfehlen würde. Da in der Grafschaft Steinfurt keine geschriebene Jagdgesetze vorhanden waren, welches darin seinen Grund hat, daß dort der Landesherr alleiniger Jagdberechtigter ist, in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen aber die älteren Jagdgesetze durch die Französische Gesetzgebung aufgehoben worden; so schlug man ferner vor, den neuen Entwurf auf den ganzen Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Münster auszudehnen, mit der sich von selbst ergebenden Beschränkung hinsichtlich der Bestimmungen über die Koppeljagd, welche dort, wo ein ausschließliches Jagdrecht des Landesherrn bestand, nicht anwendbar sein konnte.

Da diese Vorschläge aber nicht das Provinzial-Recht darstellen, sondern ein ganz neues Gesetz bezwecken; so hat der Entwurf sie nicht aufnehmen, sondern sich nur lediglich auf das bestehende Provinzial-Recht beschränken können.

ad §. 23.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9.

Es ist unzweifelhaft, daß den zur Jagd berechtigten Gütern und Andern, die solches hergebracht, nach ehemaliger Gewohnheit das Recht zur Taubenflucht zugestanden habe. Es ist zwar behauptet, daß dasselbe durch die fremden Gesetze abgeschafft worden; diese Behauptung ist jedoch ungegründet, da diese Gesetze lediglich von der Jagdgerechtigkeit handeln und das Dekret der französischen National-Versammlung vom 4 — 11. August 1789 art. 2., welches der Befugniß Tauben zu halten gedenkt, im Fürstenthum Münster nicht für anwendbar erklärt worden, das übrige dort geltend gewesene Französische Recht des Taubenhaltens aber gar nicht erwähnt. Es ist daher das ältere Landesrecht beibehalten.

ad §§. 24. und 25.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11.

Diese Paragraphen werden durch dasjenige gerechtfertigt, was zu den §§. 1 — 3. über die Pertinenzstücke eines Landgutes, Gartens oder Gebäudes angeführt ist.

ad §§. 26 und 27.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21.

Da diese, die Cinquartirungslast betreffenden, Bestimmungen, der entgegenstehenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. §§. 289 und 572. ungeachtet, in Münster, Gehmen und Recklinghausen nach dem einstimmigen Zeugnisse der Ständischen Deputirten bisher in Obseroanz geblieben sind; so hat es kein Bedenken haben können, ihrem Antrage gemäß diese Säge in das Provinzial-Recht aufzunehmen.

ad §. 28.

Nach dem Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 451. darf der Pächter Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienliche Materialien nicht verkaufen. Da dieß nach dem einstimmigen Zeugnisse der Ständischen Deputir-

ten eine für die in dortiger Provinz allein nur Statt findenden kleineren Pachtungen nicht zutreffende Bestimmung ist; so ist nach ihrem Antrage eine das Verbot aufhebende Vorschrift in das Provinzial-Recht aufgenommen.

ad §. 30.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 18.

Durch das für das Großherzogthum Berg erlassene Dekret vom 11. Januar 1809 wurden alle bestehenden Lehne aufgehoben, und der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge-Ordnung unterworfen. Durch das spätere, für die drei Hanseatischen Departements erlassene, und unter dem 8. Januar 1813 auf das Lippe-Departement anwendbar erklärte Dekret vom 9. December 1811 sind die Lehne nebst den agnativen Lehnfolgerechten ebenfalls für aufgehoben erklärt, und der Lehns-Successionsfall nur noch einmal zum Vortheil der zur Zeit der Erlassung des Dekrets lebenden successionsfähigen Familien-Mitglieder unter der Bedingung vorbehalten, daß der bei Erlassung des Dekrets vorhandene erste Berufene zur Zeit der eröffneten Succession noch leben würde. Späterhin sind jedoch durch die Verordnung vom 11. März 1818 und deren Deklaration vom 1. Juli 1820 auch in Lehnen, in welchen der vorbehaltene erste Successions-Fall noch nicht eingetreten war, die Rechte der übrigen Agnaten wieder hergestellt. Es sind daher in demjenigen Theil des Bezirks des Ober-Landesgerichts zu Münster, welcher während der Fremdherrschaft nicht zum Großherzogthum Berg gehört hat, allerdings lehnrechtliche Successions-Rechte der Agnaten vorhanden, wogegen in den zu jenem vormaligen Großherzogthum gehörig gewesenen Landestheilen das Hanseatische Dekret vom 9. December 1811 keine Wirkungen hervorbringen konnte, weil es bei seinem Erscheinen keine Lehne mehr vorfand. Die Theile des Münsterschen Ober-Landesgerichts-Bezirks, welche nicht zum Großherzogthum Berg gehört haben, bestehen aus

1) den ehemaligen Aemtern Ahaus und Bochold, oder dem gegenwärtigen standesherrlichen Gebiet des Fürsten von Salm-Salm (früher den Fürsten Salm-Salm und Salm-Kirburg in Gemeinschaft zustehend), welches nie zum Großherzogthum Berg gehört hat, sondern erst in Folge des Französischen Senatus-Consults vom 13. December 1810 unmittelbar mit Frankreich vereinigt ward;

2) aus demjenigen Theil des Amts Dülmen, welcher, nachdem das Amt Dülmen im August 1806 vom Herzog von Croÿ auf den Herzog von Cremsier übergegangen war, bei der im Jahr 1811 erfolgten Abgränzung nicht mit den übrigen Besitzungen des Herzogs von Cremsier an das Großherzogthum Berg, sondern, gleich dem standesherrlichen Gebiete des Fürsten von Salm-Salm, unmittelbar an Frankreich überging.

Nach dem Wunsche der ständischen Deputirten sind in dem §. 30. des Provinzial-Rechts diejenigen Ortschaften, in welchen noch agnatische Rechte auf Lehngüter bestehen, namentlich aufgeführt. Die Bestimmung, daß in diesen Lehnen die Weiber mit den Männern jedoch nur successiv zur Erbfolge berechtigt sind, beruht auf dem *privilegium patrias* vom 6. April 1570.

Außer den ehemals Fürstlich Münsterischen Lehnen, worauf sich das *privilegium patrias* beschränkt, giebt es in den bezeichneten Landestheilen auch noch andere von in- oder ausländischen Lehns-Curien dependirende Lehne, in Ansehung deren in dem von dem Ober-Landesgerichte zu Münster eingereichten Entwurfe des Provinzial-Rechts die Vermuthung aufgestellt war, daß auch diese Lehne Weiber-Lehne seyen, und daß darin nach denselben Grundsätzen succedirt werde, wie in den Fürstlich Münsterischen Lehnen. Da jedoch diese Vermuthung überall nicht begründet worden ist und auch sonst keine Gründe für eine so entschiedene gesetzliche Vermuthung vorhanden sind; so hat das Justiz-Ministerium nicht geglaubt, sie in das Provinzialrecht aufnehmen zu können. Es liegt von selbst vor, daß für

diese Lehne die frühern Rechtsnormen gelten müssen, in deren Ermangelung das Allgem. Landrecht eintritt.

Von den Ständischen Deputirten war endlich vorgeschlagen in Betreff der Verschuldung und Belastung vormaliger Lehngüter, bei welchen die agnatischen Successions-Rechte noch bestehen, die Grundsätze über Belastung und Verschuldung der Fideikomisse eintreten zu lassen. Dieß hat jedoch um deswillen Bedenken, weil die Verpflichtung der Lehnsfolgen, namentlich der Descendenten, hinsichtlich der von dem Vorgänger kontrahirten Schulden ganz eine andere ist, als bei Fideikomissen. Es ist daher in dem §. 31. des Entwurfs darüber lediglich auf die früher geltend gewesenen Lehnrechte verwiesen.

§. 32.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1.

Die unter Eheleuten geltende allgemeine Gütergemeinschaft beruht im Fürstenthum Münster, in der Grafschaft Steinfurt, in der Herrschaft Anholt, in der Obergrafschaft Lingen und in dem West Recklinghausen auf eben so verschiedenen Quellen, als auf abweichenden Grundsätzen und so verschiedenen Systemen, daß ihre Vereinigung und Verschmelzung eine Auflösung derselben sein würde. Das Ober-Landesgericht zu Münster hat daher in dem von ihm ausgearbeiteten Entwurfe, welcher überhaupt die Rechte der verschiedenen ehemaligen Ländtheile von einander getrennt hielt, diese verschiedenen Gattungen der Gütergemeinschaft von einander getrennt und dieselbe für jedes Land besonders bearbeitet. Bei der Berathung mit dem Landständischen Deputirten ist indessen, wie bereits in der Vorbemerkung bemerkt worden, hievon abgewichen, indem in derselben, der Ansicht eines Theils dieser Deputirten gemäß, die Richtung dahinging, die Rechte der, der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Münster in Folge administrativer Verfügungen überwiesenen

Landestheile, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Rechtszustand gleich zu stellen und in Durchführung dieser Ansicht dort bestehende Rechte untergehen zu lassen und hier neue zu schaffen. In Gemäßheit dieser Ansicht ist daher nicht allein die Ausdehnung der Münsterschen Gütergemeinschaft auf den ganzen Ober-Landesgerichts-Bezirk Münster, mithin nicht bloß auf das Reß Recklinghausen, sondern auch auf die übrigen Theile dieses Bezirks, in Antrag gekommen, sondern auch für die Münsterische Gütergemeinschaft selbst eine so bedeutende Abänderung vorgeschlagen, daß die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen ihr und dem in Steinfurt, Anholt und Lingen geltenden Rechte, mithin die Eigenthümlichkeiten einer jeden, verwischt, und eine ganz neue Geltung von Gütergemeinschaft entstehen würde. Der Commissarius des Justiz-Ministeriums hat zwar nach dieser Ansicht den ersten Entwurf der Provinzial-Rechts umgearbeitet, das Justiz-Ministerium hat aber einen solchen Entwurf weder für zweck- und bestimmungsmäßig, noch sich zur Genehmigung desselben für ermächtigt halten können, sondern vielmehr für jeden dieser Landestheile die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie jetzt besteht, in das Provinzial-Recht dieses Landestheils aufgenommen. Hier ist daher lediglich von der in dem Erbfürstenthum Münster die Rede, mit welcher die in der Herrschaft Gehmen vollkommen übereinstimmt.

In Ansehung dieser Münsterischen ehelichen Gütergemeinschaft darf nicht erst bemerkt werden, daß sie zu den ältesten Rechten dieses Landes gehört und durch die Polizei-Ordnung der Hauptstadt desselben gegen das damals gemeine Recht durch schriftliche Abfassung in Sicherheit gestellt ist. Wie in fast ganz Westphalen galt sie lange vorher, nicht bloß in der Hauptstadt, sondern im ganzen Lande, und ist auf das letztere nicht erst durch diese Polizei-Ordnung verbreitet, sondern hat nur in derselben einen Anhalt in jenen Zeiten gefunden, in welchen man kein anderes, als das geschriebene Recht anerkennen wollte. Der in

§. 32. ausgesprochene Grundsatz ist auf Gesetzen gegründet und keinem Zweifel unterworfen gewesen oder noch unterworfen, vielmehr von allen Seiten als Normativ-Grundsatz anerkannt.

§. 33.

Auch dieser Grundsatz, insonderheit die Ausnahme des Ritterbürtigen Adels von der ehelichen Gütergemeinschaft ist nie bezweifelt, sondern vielmehr ganz allgemein anerkannt. Zum erstenmale ist er in den Berathungen mit den ständischen Deputirten zwar nicht rücksichtlich des bestehenden Rechts, sondern nur in Beziehung seiner Fortdauer von Seiten der Deputirten des dritten und vierten Standes einer Erörterung unterworfen, indem man bezweifelt hat, daß diese Ausnahme noch jetzt einen hinreichenden Grund für sich habe. Man hat dagegen angeführt, daß der Ritterbürtige Adel nicht mehr, wie vormalz, eine eigene Körperschaft bilde, deren Mitglieder ausschließlich zum Landtag, zur Aufnahme in das Domkapital und in andere Stifter berechtigt waren, daß daher die Ahnenproben weggefallen seyen, und bei den nicht seltenen Verbindungen mit dem Adel anderer Provinzen, der Beweis der Ritterbürtigkeit in Zukunft kaum noch zu führen seyn werde. Die Abgeordneten des ersten und zweiten Standes, welche für ihre Person den ehemals von der Gütergemeinschaft ausgenommenen Geschlechtern angehören, haben dagegen dieser Abänderung des Provinzial-Rechts durchaus widersprochen, weil die Güter-Gemeinschaft ihren Familien- und Vermögens-Verhältnissen schlechthin entgegen sei. Es liegt wohl von selbst vor, daß das Justiz-Ministerium seine Verhältnisse überschritten haben würde, wenn es jene Abänderung in den Entwurf des bestehenden Münsterschen Provinzial-Rechts aufgenommen hätte. Es würde dies nicht das ehemals bestandene Recht sein, es könnte daher auch nicht das wiederhergestellte ehemalige Recht und insonderheit nicht die

jetzt geltende eheliche Güter-Gemeinschaft sein, weil diese nur in der Art wiederhergestellt ist, als sie vor der Fremdherrschaft bestand, und also notorisch auf den ritterbürtigen Adel sich nicht erstreckte. Die Einbegreifung des letztern in die eheliche Güter-Gemeinschaft würde daher, weit entfernt, das vorige oder das bestehende Provinzial-Recht darzulegen, ein Uebergreifen in die legislatorische Sphäre und in ein ganz neues Provinzial-Recht seyn, wozu es, von dem Beruf ganz abgesehen, sowohl an Veranlassung, als an Grund mangelt. Die Deputirten desjenigen Standes, um dessen Familien und Erbfolgerechte es sich hier allein handelt, haben gegen diese Neuerung ihrer wichtigsten und innigsten Familien-Verhältnisse sich auf das bestimmteste erklärt und dargethan, daß sie mit den eigenthümlichen Verhältnissen ihres Standes unvereinbarlich sey. Die gleichmäßige landesväterliche Berücksichtigung der Interessen eines jeden Standes gehört aber zu den wohlthätigsten Hauptgrundsätzen der Regierung und findet wohl am vollgültigsten in den Verhältnissen Statt, welche für den betreffenden Stand ein wichtiges, für die übrigen Stände aber gar kein haltbares Interesse haben. Es ist aber auch in der That überall kein Grund vorhanden, eine Abänderung des althergebrachten Rechts vorzunehmen. Die Ausnahme des ritterbürtigen Adels von der ehelichen Gütergemeinschaft, beruht nicht auf den angeführten Verhältnissen zu Landtagen und Stiftern, sondern auf dem adlichen Stande und der Natur seiner Besitzungen. Selbst nach Grundsätzen der Gütergemeinschaft sind von derselben Familien- und solche Güter ausgeschlossen, in welchen eine besondere Successions-Ordnung Statt findet, ihre Unvereinbarkeit mit der ehelichen Gütergemeinschaft liegt von selbst vor und ist ein noch nie bezweifelter Grundsatz. Der Ritterstand hat, während der Städter die eheliche Gütergemeinschaft gegen das eindringende fremde Recht verteidigte, gegen eben dasselbe seine eigenthümlichen Successionsrechte verteidigt, den Schutz derselben aber nicht

in der Anschließung an die Gütergemeinschaft gesucht, sondern in der Fortdauer seiner eigenthümlichen Rechte gefunden. Daher hat, wie im übrigen Deutschland, so insbesondere in Westphalen der Ritterstand nie in der ehelichen Gütergemeinschaft sich befunden. Die sehr wenigen Ausnahmen in der Provinz Westphalen beruhen auf ganz eigenthümlichen Verhältnissen und insbesondere darauf, daß die eheliche Gütergemeinschaft durch ausdrückliche Landesgesetze allgemein eingeführt war und auf eigenthümlichen Verhältnissen des Adels, welche die Anwendung des letztern auf ihn gestatteten. Dies ist insbesondere in der Grafschaft Lingen der Fall und eben so in der Stadt Dortmund und deren Gebiet. Die während der Rechtsunmittelbarkeit dieser Stadt erlassenen Statuten stehen nicht in der Kategorie der Statuten der Provinzialstädte, sondern in der wahrer Landesgesetze, auch gab es weder in diesem Gebiet, noch in der Soester Börde ein, in diesen Verhältnissen dem Adel in den übrigen Theilen Westphalens gleichstehender Ritterstand und eine Ritterschaft. Wer als der eigentliche Adel eines Landes anzusehen, hängt von der Verfassung des letztern ab, im ehemaligen Hochstift Münster ward nur der ritterbürtige dafür angesehen. Wenn die Schwierigkeit des Beweises der Ritterbürtigkeit für die Zukunft angeführt ist; so ist dies lediglich Sache und Sorge der Berechtigten, und am wenigsten bei deren Widerspruch ein Grund das geltende Recht aufzuheben. Dies sind die Gründe, aus welchen das Justiz-Ministerium sich weder befugt, noch veranlaßt hat finden können, diese so bedeutende Veränderung des bestehenden Rechts in den vorliegenden Entwurf desselben aufzunehmen; dasselbe verstellte aber dagegen, den bei der Berathung mit den Ständischen Deputirten ebenfalls gemachten, Vorschlag, die Exemption von der Gütergemeinschaft auf alle Adelige oder selbst auf alle zum zweiten Stande gehörige Gutsbesitzer auszudehnen, lediglich weitem Berathungen.

§. 34.

Statt der oben gedachten Ausnahmen war in den, nach dem Resultate der Berathung mit den Ständischen Deputirten umgearbeiteten, Entwürfe eine andere Ausnahme, nämlich für die Familien der Standesherrn, aufgenommen. Da jedoch das Familien-Recht der Standesherrn gar kein Gegenstand des Provinzial-Rechts ist, es auch überdem ganz von selbst vorliegt, daß in deren Ehen die Gütergemeinschaft ganz ungedenkbar ist; so hat das Justiz-Ministerium nicht geglaubt, diese Bestimmung aufzunehmen zu können.

Bei dem §. 34. ist als eine Eigenthümlichkeit der provinziellen Gütergemeinschaft von den Ständischen Abgeordneten hervorgehoben, daß dieselbe gegen die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 782. auch bei Minderjährigen gleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang nehme. Diese Bestimmung steht mit dem geltenden Recht insoweit in Widerspruch, als die von den Deputirten gedachte im Interesse der vormundschaftlichen Verwaltung getroffene Bestimmung grade für den Fall erlassen ist, daß die Gütergemeinschaft nach Provinzial-Gesetzen eintritt. Auch hat eine Bestimmung, wie sie von den Ständischen Abgeordneten in Vorschlag gebracht worden, und nicht das Provinzial-Recht, sondern das Allg. Landrecht abändern würde, gegen den Inhalt des Allerhöchsten Befehls vom 5. August 1833 (Jahrbücher, Band 42 Seite 124.) in den Entwurf nicht aufgenommen werden können, und muß den versammelten Provinzial-Ständen vorbehalten bleiben, über die Aufhebung des letztgedachten Allerhöchsten Befehls und Wiederherstellung des frühern Rechts Anträge zu machen.

§§. 35 und 36.

Es ist nach der Münsterschen Gütergemeinschaft unzweifelhaften Rechts, daß vermöge des den beiden Eheleuten zustehenden *condominii pro indiviso* ein jeder Theil

über das gemeinschaftliche Vermögen unter Lebenden gültig verfügen könne. Ausgenommen sind nur die in den §§. 35. und 36. gedachten Fälle. Bei den Berathungen mit den Ständischen Abgeordneten ist in Antrag gekommen, in dieser Beziehung die Münstersche Gütergemeinschaft abzuändern, und mehr dem Allg. Landrecht anzuschließen, nach welchem die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens dem Manne gebührt. Diese Haupt-Abänderung der jetzt bestehenden Münsterschen ehelichen Gütergemeinschaft in Verbindung mit dem weiter unten angeführten Erbrecht der Kinder, welches, wenn die überlebende Mutter mehr als Ein Kind aus der Ehe am Leben hat, von Zwei Drittel des Vermögens auf die Hälfte herabgesetzt werden würde, bildet das Hauptmomente, wodurch eine Gleichstellung der nach der Münsterschen Polizei-Ordnung eintretenden Gütergemeinschaft mit derjenigen, welche in der Grafschaft Steinfurt, der Herrschaft Anholt und der Obergrafschaft Bingen gilt, als ausführbar dargestellt worden. Allein auch dieser Vorschlag hat aus dem bereits früher angeführten Grunde, daß es ein ganz neues Gesetz an die Stelle des bestehenden Provinzial-Rechts setzen würde, in den Entwurf nicht aufgenommen werden können, und giebt daher der Entwurf das anerkanntermaßen bestehende Recht wieder.

Nach dem Resultate der mit den Ständischen Deputirten gepflogenen Berathung sollten hier auch noch die §§. 361. 363. 365. 367. 368. 370. 371. 372. 373. 374. 376. des Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts aufgenommen werden. Es bedarf aber deren Aufnahme nicht, weil sie von selbst gelten, wenn, wie dies hier der Fall ist, das Provinzial-Recht nichts Abweichendes bestimmt. Es ist ferner in den Berathungen vorgeschlagen, dem Manne die ausschließliche Verwaltung des Vermögens zu übertragen, welches eine Reihenfolge von Sätzen über die Rechte der Frau bei der dem Manne zustehenden Verwaltung, über die nach jenem Grundsätze nicht mehr, wie bisher, gültigen

Dispositionen der Frau, namentlich über die von ihr kontrahirten Schulden, — über den Einfluß vorheirlicher Schulden, — so wie endlich über den Fall, wo der Mann die Verwaltung zu führen unfähig wird, nothwendig machen werden. Die für diese verschiedenen Verhältnisse vorgeschlagenen, dem Mg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §§. 377 bis 395. unter mehrfachen Modifikationen nachgebildeten Bestimmungen, so wie sie nach dem Resultat der Berathung mit den Ständischen Deputirten ausgearbeitet worden, sind in der Anlage I. zusammengestellt.

§§. 37 — 40.

Diese Paragraphen beschäftigen sich, nachdem von den Verfügungen unter Lebenden die Rede gewesen ist, mit den Dispositionen von Todeswegen, und gründen sich auf die Münstersche Polizei-Ordnung cap. 6. §. Da aber Mann und Frau, cap. 7. §§. 9. 10. 11. Daß Eheleute, wenn Kinder vorhanden sind, nur gemeinschaftlich disponiren können, ist zwar in den angeführten §§. 10. und 11. der Polizei-Ordnung nicht mit dürren Worten bestimmt, allein nach dem in den Gerichten anerkannten Gewohnheitsrecht und nach dem Sentiment der Ständischen Abgeordneten die richtigere Auslegung, und konnte es daher, der entgegenstehenden Ansicht Eines der Ständischen Abgeordneten ungeachtet, kein Bedenken haben, dabei stehen zu bleiben. Daß aber dagegen die Eheleute bei kinderloser Ehe, ein jeder für sich oder gemeinschaftlich einer dem andern sein Vermögen letztwillig übertragen könne, und daß sie dabei selbst den abgeschicketen Kindern aus frühern Ehen keinen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig sind, ist wörtlich im cap. 6. §. Da aber Mann und Frau, der Polizei-Ordnung festgesetzt. Sollte einer der Ehegatten einem Fremden seinen Antheil am Vermögen hinterlassen wollen, wozu er allerdings, unter Vorbehalt des dem überlebenden Ehegatten zustehenden statutarischen Nießbrauchs befugt ist; so ist hinsichtlich des den Ascen-

denten gebührenden Pflichttheils keine besondere Bestimmung in der Polizei-Ordnung enthalten und muß daher dieser Pflichttheil gewährt werden. Indessen sind die Ascendenten einen Pflichttheil zu fordern nicht befugt, wenn Descendenten vorhanden sind, welche sie als Erben ab intestato ausschließen würden, und da als solche Descendenten die nicht zum Pflichttheil berechtigten Kinder früherer Ehen zu betrachten sind; so ergiebt sich als nothwendige Folge der Inhalt des §. 40., welcher nach dem Antrage der Ständischen Abgeordneten in das Provinzial-Recht aufgenommen ist.

§. 41.

Vom §. 41. an bestimmt der Entwurf die Rechtsverhältnisse, welche entstehen, wenn eine Ehe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst worden, und keine letztwillige Verfügung vorhanden ist. Ist in diesem Falle die Ehe kinderlos; so beruht der Nießbrauch des Ueberlebenden und das Erbrecht der Verwandten hinsichtlich der Substanz auf der Münsterschen Polizei-Ordnung cap. 7. §§. 14. und 15. und ist der, diesen Fall betreffende §. 41. des Entwurfs des Provinzial-Rechts nach den Anträgen der Ständischen Abgeordneten gefaßt worden.

§§. 42 — 50.

Wenn aber aus der aufgelöseten Ehe Kinder vorhanden sind; so bekommt nach der Münsterschen Polizei-Ordnung der Vater stets die Hälfte des Ganzen, und die Mutter, wenn nur Ein Kind vorhanden ist, ebenfalls die Hälfte, wenn aber zwei oder mehrere Kinder vorhanden sind, nur Ein Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens. Die Abänderung dieses Grundsatzes und die Gleichstellung der Mutter mit dem Vater bildet, wie bereits oben bemerkt worden, eine der Hauptabänderungen des Provinzial-Rechts, welche bei der Berathung mit den Ständischen Abgeordneten in Vorschlag gekommen sind. Der vorliegende Entwurf ist indessen bei dem bestehenden

Rechte, (Polizei-Ordnung cap. VII. §§. 4. 5. und 21.) bestehen geblieben, da die vorgeschlagene Veränderung des bestehenden Provinzial-Rechts das letztere nicht wieder geben würde. Der vorliegende Entwurf behandelt in den §§. 42 — 50. das Verhältniß des überlebenden Ehegatten und der Kinder zu einander, so lange keine Auseinandersetzung erfolgt ist.

Den §. 42., welcher von der einen Seite den Kindern nach aufgelöster Ehe ein Miteigenthum zuspricht, und von der andern Seite das, dessen ungeachtet Statt findenden, unbeschränkte Dispositions-Recht anerkennt, beruht auf einer der Münster'schen Polizei-Ordnung von jeher gegebenen, in neuester Zeit auch vom Geheimen Ober-Tribunal angenommenen Auslegung und ist unbestrittenen Rechts. Das Dispositions-Recht des überlebenden Ehegatten folgt schon daraus, daß es bei stehender Ehe Statt fand, und also durch den Tod des einen Ehegatten, welcher nur noch gewisse Rechte in der Hand des Ueberlebenden konsolidirte, nicht geschmälert sein kann. Zweifelhaft könnte es allerdings werden, wenn nach dem Antrage der Ständischen Abgeordneten die Administration stante thoro allein in die Hand des Mannes gelegt würde. Da indessen auf diesen Antrag hier nicht eingegangen worden; so hat es kein Bedenken haben können, hier bei dem geltenden Rechte stehen zu bleiben. Daß den Kindern, ungeachtet der freien Dispositions-Befugniß des Ueberlebenden, ein förmliches auf die Erben transmissibles Miteigenthum zustehe, war zwar früher eine zwischen den Landes-Justiz-Collegien der Provinz streitige Frage, ist aber seit Einführung des Allg. Landrechts von keiner Seite mehr bezweifelt worden.

Mit dem unbeschränkten Dispositions-Rechte steht in Verbindung, daß der überlebende Ehegatte weder Sicherheit bestellen, noch ein Inventar zu errichten verpflichtet ist. Es wird zwar jetzt im Wege der Obervormundschaftlichen Obergaufsicht wenigstens von der Mutter als Vormünderin ein ver-

schlossenes Inventar gefordert, allein dieses beruht auf einem ganz andern Verhältnisse und diese Verbindlichkeit liegt dem überlebenden Ehegatten nicht seinen Kindern gegenüber ob, die großjährigen Kinder würden daher von den überlebenden Ehegatten die Errichtung eines Inventars nicht fordern können. Gegen diese Befreiung des überlebenden Ehegatten, von Errichtung eines Inventars, hat zwar einer der Ständischen Deputirten sich erklärt; der Entwurf ist indessen bei dem bestehenden Recht geblieben und muß es weiterer Erwägung anheimgestellt bleiben, ob es zweckmäßig sey, den überlebenden Ehegatten zur Errichtung eines Inventars zu verpflichten. Für diese Verpflichtung spricht hauptsächlich der Umstand, daß nach dem Zustande des Vermögens, wie es zur Zeit der aufgelösten Ehe, also an dem Todestage des zuerst verstorbenen Ehegatten, sich findet, künftig getheilt wird, und daß daher Ungewisheiten und Zweifel, die nur zu Streitigkeiten Veranlassung geben, in Ermangelung eines Inventars kaum zu vermeiden sind. Es kommt hinzu, daß es besonders in den niedern Ständen, wo nicht selten durch den Tod eines Ehegatten eine große Störung in den gewöhnlichen Verhältnissen eintritt, sehr wünschenswerth ist, daß derjenige, der das Inventarium zu machen hat, sich dadurch selbst von seiner vielleicht weniger günstigen Vermögenslage, als er selbst geglaubt hat, unterrichte. Aus diesen Gründen scheint die Errichtung eines Inventars nach dem Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten allerdings eine in mehrfachem Betracht zweckmäßige, und auf das materielle Recht in keiner Weise störend zurückwirkende Maaßregel zu seyn.

§§. 43 und 44.

Die §§. 43 und 44. des Entwurfs, betreffen die Frage, in wiefern der überlebende Ehegatte oder die Kinder hinsichtlich des zur Gemeinschaft gehörigen Vermögens auf die Rechtswohlthat des Inventars Anspruch machen können; ihre Bestimmungen liegen wohl in der Natur der

Sache, und stimmen mit den Anträgen der Ständischen Deputirten überein.

§. 45.

Auch der §. 45. des Entwurfs, über die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Unterhaltung der Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, und über die Collationspflicht der letztern in Beziehung auf die erhaltenen Ausstattungen, geben lediglich das anerkanntermaßen bestehende Recht wieder; die Münstersche Polizei-Ordnung begrenzt jene Pflicht der Eltern durch die Vorschrift: „nach Standesgebühr nothdürftig unterhalten.“

§§. 47 und 48.

Der §. 47. des Entwurfs bestimmt das Dispositions-Recht des überlebenden Ehegatten von Todeswegen genau nach dem §. 21. cap. 7. der Münsterschen Polizei-Ordnung, und der §. 48. entscheidet die Frage: in wiefern der überlebende Ehegatte von dem, was er nach aufgelöster Ehe erworben, seinen Kindern einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig sey? Da der überlebende Ehegatte mit den Kindern nur dasjenige Vermögen theilt, welches beim Ableben des zuerst verstorbenen vorhanden war, und den spätern Erwerb unzweifelhaft in die folgende Ehe bringt; so ging bisher die gemeine Meinung dahin, daß von jenem Erwerbe auch unter andern Umständen kein Pflichttheil zu hinterlassen sey, und diese Bestimmung ist im §. 48. für diesen Fall so gegeben, wie sie von dem Ober-Landesgerichte zu Münster vorgeschlagen war. Bei der Berathung mit den Ständischen Deputirten ist jedoch, weil die Frage durch neuere Entscheidungen zweifelhaft geworden sein soll, die entgegengesetzte Meinung angenommen, und vorgeschlagen, daß von dem in Rede stehenden Erwerb der Pflichttheil, jedoch nicht nach dem Allg. Landrechte, sondern nach der Polizei-Ordnung, also mit *tricus* oder *semis*, hinterlassen werden müsse. Da aber dieser Vorschlag das Pro-

vinzial-Recht nicht wieder geben, sondern ein neues Recht bilden würde; so ist der Entwurf bei dem bestehenden Recht geblieben und hat demgemäß den Grundsatz festgehalten, daß nach der Theilung und eingegangener zweiter Ehe in Folge des cap. 7. §. 1. der Polizei-Ordnung keine Verbindlichkeit, den Pflichttheil zu hinterlassen, vorhanden, und der überlebende Ehegatte, auch wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, beliebig mit den Kindern theilen könne, daß aber für den letztern Fall die Verbindlichkeit zur Hinterlassung des Pflichttheils von dem später erworbenen Vermögen, der Theilung ungeachtet bestehen bleibe. Es werden also zweierlei Arten von Theilungen mit verschiedenen Wirkungen vorgeschlagen, ohne daß ein Grund des Unterschieds aufzufinden ist, wenigstens nicht für den Fall, daß die Ehe kinderlos ist. Jedensfalls würde näher zu bestimmen seyn, bis wohin die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten, den Kindern von dem spätern Erwerbe einen Pflichttheil zu hinterlassen, bestehe, insonderheit ob dieselbe durch die zweite Ehe oder durch die Theilung selbst aufgehoben werde, oder ob sie vielleicht selbst bei einer zweiten kinderlosen Ehe fortbestehe.

§. 49.

Der §. 49. des Entwurfs, der das bestehende Recht hinsichtlich der Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur guten Verwaltung enthält, ist nach dem Antrage der Ständischen Deputirten in das Provinzial-Recht aufgenommen.

§. 50.

Der §. 50. enthält die Bestimmung für den Fall, daß eines der Kinder vor der Auseinandersetzung verstorben seyn sollte. Es ist bei der Berathung mit den Ständischen Deputirten davon ausgegangen, daß in den Nachlaß eines solchen Kindes in der Art succedirt werde, daß die Geschwister desselben mit dem Vater oder der Mutter nach Köpfen theilen und

daß derselbe Grundsatz, welcher hier hinsichtlich des Pflichttheils aufgestellt wird, der Berechnung der Antheile bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt werden muß. Da aber für den letztern Fall die Polizei-Ordnung dadurch, daß sie immer nur von einer Zerlegung des Vermögens in zwei oder drei Theile spricht, anzudeuten scheint, daß es auf die, vor der Auseinandersetzung verstorbenen Kinder nicht ankomme; so war dieser Grundsatz, so wie er schon in dem von dem Ober-Landesgerichte zu Münster eingereichten, den Ständischen Deputirten mitgetheiltem Entwurfe für den Fall der Auseinandersetzung angenommen worden, auch bei Berechnung des Pflichttheils zum Grunde zu legen. Für den Fall, daß die Zahl der Kinder den Antheil des überlebenden Ehegatten, nämlich der Mutter, bestimmt, verordnet die Polizei-Ordnung cap. 7. §. 5. ausdrücklich, daß es nur auf die zur Zeit der Theilung vorhandenen Kinder ankommen soll, indem sie die Frage, ob der Mutter Ein Drittel oder die Hälfte gebühre, davon abhängig macht, wie viel Kinder dieselbe, „da sie sich bestatten wollte, „am Leben hätte,“ während, wenn mehrere Kinder vorher verstorben, und deren Antheile immer nach gemeinen Rechten auf Mutter und Geschwister vererbt seyn sollten, ein ganz anderes Resultat sich ergeben würde. Es wird also ganz unzweideutig in der Polizei-Ordnung sowohl dann, wenn durch die, den Antheil bestimmende, mindere Zahl ein Vortheil für den überlebenden Ehegatten entsteht, als auch dann, wenn durch jene mindere Zahl bloß ein Vortheil für die, ihre Hälfte respective Zwei Drittel hinwegnehmenden Kinder entsteht, immer nur auf die zur Zeit der Theilung vorhandene Descendenz Rücksicht genommen und es ist um so mehr zu bevorzugen, daß hiebei stehen geblieben werde, als es in hohem Grade billig ist, daß die Kinder, welche mit ihrer Hälfte resp. zwei Dritteln völlig abgefunden worden, diesen ihren Antheil auch unter sich mit Ausschluß des überlebenden Ascendenten vererben. Uebrigens ist hiebei noch zu bemerken, daß auch die Polizei-Ordnung cap. 7.

§. 21. keine Erhöhung des disponibeln Drittels resp. der Hälfte durch den Tod früher verstorbenen Kinder anerkannt.

§§. 51 — 60.

Diese Paragraphen enthalten das nach cap. 7. der Polizei-Ordnung unzweifelhaft feststehende Provinzial-Recht, und ist hinsichtlich des Drittels, als Antheil der Mutter an dem gemeinschaftlichen Vermögen, so wie in Betreff der vor der Auseinandersetzung verstorbenen Kinder auf den §. 40. zu verweisen. Beim §. 58. wird nur noch zur nähern Erwägung anheim gegeben, ob der Grundsatz, daß die abgeschichteten Kinder, so wie sie den Vater oder Mutter nur nach den Kindern zweiter Ehe beerben, so auch unter einander den Vater oder die Mutter ausschließen, nicht zweckmäßig sein dürfte. Die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung ist allerdings dem cap. 7. §. 13. der Polizei-Ordnung gemäß, allein es ist nicht zu verkennen, daß das Erbrecht der Eltern an dem Vermögen der abgetheilten Kinder, dieses Vermögen zum Nachtheil der Geschwister in die zweite Ehe bringt, und insofern unbillig erscheint, als gegenseits beim Vorhandenseyn von Kindern zweiter Ehe kein Erbrecht existirt.

§§. 61. 62 und 63.

Die §§. 61. 62. 63. des Entwurfs, welche sich in dem von dem Ober-Landes-Gerichte zu Münster ausgearbeiteten Entwurfe noch nicht fanden, sind, als unzweifelhaftes Recht nach dem Antrage der Ständischen Abgeordneten in den revidirten Entwurf aufgenommen.

§§. 64 — 65.

Daß die Gütergemeinschaft sowohl durch eine förmliche Ehescheidung, als durch beständige Trennung von Tisch und Bett, aufgelöst werde, versteht sich von selbst. Da aber die Polizei-Ordnung für diesen Fall keine Bestimmungen enthält; so ist nach dem Antrage der Stän-

dischen Deputirten im §. 64. auf das Allg. Landrecht verwiesen.

§. 66.

Endlich ist noch im §. 66. der Befugniß gedacht, die Gütergemeinschaft auch während der Ehe auszuschließen. Die entgegengesetzte Bestimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 413. ist zwar grade für den Fall getroffen, daß die Gütergemeinschaft provincialrechtlich eintritt; sie läßt indeß, wie der Ausdruck: „in der Regel“, beweist, Ausnahmen zu, und da eine solche Ausnahme bei der Münsterschen Gütergemeinschaft, sowohl nach dem Berichte des Ober-Landesgerichts zu Münster, als nach dem Anerkennnisse der Ständischen Deputirten Statt findet; so ist darüber die nähere Bestimmung in den Entwurf §. 66. aufgenommen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Ausschließung immer unbeschadet der schon erworbenen Rechte dritter Personen erfolgen und daß nur eine gehörig geschehene Bekanntmachung denen, die sich in der Zukunft mit einem oder andern der Eheleute einlassen, entgegenstellen kann.

§. 67.

Es ist notorisch, daß die zum ritterbürtigen Adel im Hochstift Münster gehörigen Geschlechter seit den ältesten bis zu den spätesten Zeiten vermöge allgemeinen unbestrittenen Herkommens die Erbfolge in ihrer Familie und in ihrer Verlassenschaft autonomisch ordneten, ohne in diesen Dispositionen an den Vorschriften des gemeinen oder Landesrechts und insonderheit an der Beobachtung des Pflichttheils oder einer andern Verpflichtung, als an der gebunden zu sein, für die nachgeborenen Söhne, die Töchter und die Wittwen standesmäßig zu sorgen. Diese Autonomie ist ein unstreitiges althergebrachtes Herkommen, so fest und tief in den Verhältnissen des Adels gegründet, wie die eheliche Gütergemeinschaft in die der übrigen Stände verweht. Daher hat dies Herkommen auch selbst unter der

Herrschaft der fremden Geseze in den beteiligten Familien sich erhalten und der Code Napoleon in diesen Familien für diese Verhältnisse eben so wenig Eingang gefunden, als früher das römische Recht vermögte, jenes altdeutsche Recht aus ihrer Mitte zu verdrängen. Unstreitig gehört daher das letztere zu denjenigen Gewohnheits-Rechten des Landes, welche bei der Berichtigung der eigenthümlichen Rechte desselben zur Sprache kommen müßten, wenn auch eben dieses altherkömmliche Recht nicht schon in einer benachbarten Provinz wiederhergestellt worden wäre. Die Ritterschaftlichen Deputirte haben daher diesen Landesgebrauch in Anrede gebracht und derselbe ist als gegründet anerkannt. Es sind zwar auch gegen denselben die Gründe angeführt, welche, wie bereits §. 33. bemerkt worden, gegen die Exemption des ritterbürtigen Adels von der ehelichen Gütergemeinschaft geltend gemacht worden, allein sie konnten bei dem Entwurf des Provincial-Rechts hier eben so wenig, wie dort berücksichtigt werden. Die politischen Rücksichten gehören überall nicht hieher und bedarf es daher auch hier der Prüfung derselben nicht und eben so wenig der Hinweisung auf das Bestreben der Regierung, im Großen, wie im Kleinen einen tüchtigen, kräftigen Grundbesitzstand zu sichern. Eben so wenig kann es hier entscheidend sein, daß mehrere Verhältnisse der früheren Verfassung sich verändert haben, indem die Sorge für die Erhaltung der Stammgüter in den Familien und die damit in unzertrennter Verbindung stehende Bevorzugung des Mannsstamms und des Gutsfolgers so wie die väterliche Dispositionsfreiheit seit den ältesten Zeiten auch in Ländern Statt gefunden haben, in welchen es an jenen Verhältnissen fehlte. Es kommt hier aber nicht auf diese Rücksichten, sondern nur darauf an, ob diese ritterschaftliche Succession als altes Herkommen und Gewohnheitsrecht des Münsterschen Adels anzusehen sei? Und da leidet es keinen Zweifel, daß diese Frage in Ansehung derjenigen Familien, welche dasselbe hergebracht und befolgt haben, unbedingt

bejahend beantwortet werden müsse. Es kann im Allgemeinen auch nicht einmal behauptet werden, daß dies Herkommen unter der fremden Herrschaft untergegangen sei. Factisch ist dasselbe kundbarer Weise auch unter ihr beobachtet und rechtlich nicht angegriffen, sie selbst hatte dasselbe, nicht unter sagt. So wie das Herkommen selbst lediglich den Stand, welchen dasselbe betrifft, interessirt; so interessirt auch er allein nur an der Fortdauer desselben; die übrigen Stände haben daran nicht das geringste Interesse, als das, daß die Erhaltung des Floris des Ritterstandes zum Allgemeinen Wohl, mithin auch des ihrigen, beiträgt.

Es ergibt sich hieraus hinreichend, daß diese Dispositionsfreiheit in das Provinzialrecht aufgenommen werden mußte. Die nähern Modalitäten derselben haben nicht angegeben werden können, weil sie nicht hier näher zur Sprache gekommen sind.

§. 68.

Die Erbfolge im Bauernstande hat durch die Fremdherrschaft und zum Theil auch durch spätere Gesetze eine allerdings sehr bedeutende Veränderung erlitten. Die vor Einführung der fremden Gesetzgebung bestandenen Successionsgesetze sind nur in dem Maasse wiederhergestellt, daß nach ihnen, so lange ein Heimfall ungelöst besteht, das demselben unterworfenen Grundstück nach jenen frühern Gesetzen vererbt wird. Das Gesetz vom 13. Juli 1836 umfaßt alle Bauergüter, welche vor dem Jahr 1806 nach einer vom gemeinen Erbrechte abweichenden Successionsordnung vererbt wurden. Die Aufgabe des Provinzialrechts ist es, die Bauergüter und Kaserwohnungen zu ermitteln, in welchem eine besondere Successionsordnung Statt fand. Im Hochstift Münster wurden dahin die Erbpachtsgüter, die Hofhörigen und Amtshörigen Güter und die Stuhlfreie-, Freistuhls- oder Freibanksgüter unstreitig, die sogenannten Selbsthörigen- oder Freibauer-Güter aber

nur vielleicht gehören. Die Anlage II. enthält eine actenmäßige Uebersicht der Erbfolge im Münsterischen Bauernstande vor Eintritt der Fremdherrschaft.

§§. 69 — 77.

Die in diesen §§ gedachten Bestimmungen beruhen auf der bestehenden Verfassung. Die Vorschriften des §. 70. gründen sich insonderheit auf die Münsterischen Verordnungen vom 17. Juli 1777, 14. Mai 1788 und 9. November 1789 und die daraus hervorgehende Verpflichtung der Kirchspiele zur Unterhaltung der Kirchengebäude. Die Unterhaltungskosten der Pfarrwohnungen und der dazu gehörigen Gebäude sind nach dem Synodal-Dekret vom 18. Juli 1727 art. 8. unstreitig eine dem Pfarrer obliegende Verbindlichkeit. Bei der Berathung mit den Ständischen Deputirten ist dagegen in Antrag gekommen, nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts, zwischen Kleinern und größern Reparaturen zu unterscheiden, und die größern Reparaturen, wenn sie nicht durch Vernachlässigung den Kleinern nothwendig geworden, der Kirchengemeinde aufzulegen. Der Entwurf hat indessen diesen Vorschlag nicht aufnehmen können, weil er das bestehende Recht nicht wiedergeben würde. Dem Vorschlage selbst stehen aber auch erhebliche Bedenken entgegen. Die Geistlichen im Fürstenthum Münster haben durch Aufhebung des Erbrechts der Kirche in den Nachlaß der Geistlichen eine große Begünstigung erhalten und die Geschichte lehrt, daß ursprünglich die Diözesean-Geistlichkeit den zu ihrem Unterhalt erforderlichen Bedarf auf gewisse Hebungen, Grundstücke u. s. w. angewiesen erhalten hat. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß dasjenige, was sie zu ihrem Unterhalte nicht bedurfte, an die Kirche zurückfiel. Wenn die Geistlichkeit sich hiervon immer mehr emancipirt, und es auch im Fürstenthum Münster dahin gebracht hat, daß sie ihren Nachlaß, auch insofern er aus den Einkünften ihrer Pfründe entstanden, auf ihre Erben überträgt; so scheint kein Grund vorhanden,

jetzt gegen das hergebrachte Recht auch die Reparatur der Pfarrwohnungen zum bedeutendern Theile auf die Gemeinden zu wälzen, und solchergestalt immer mehr das gemeinsame kirchliche Interesse, dem persönlichen Gewinne der Kirchendiener, in einer Weise, wie es vollends mit dem Beruf eheloser Geistlichen wenig vereinbar ist, zum Opfer zu bringen. Der §. 71. gibt daher den Inhalt des Synodal-Dekrets vom 18. Juli 1727 unabgeändert wieder, und müssen die bei der Berathung mit den Ständischen Deputirten gemachten Vorschläge lediglich der weiteren Erwägung anheim gegeben werden. Der folgende §. 72., welcher jeden Anspruch wegen etwaiger Verbesserungen ausschließt, liegt ebenfalls schon in dem Synodal-Dekret von 1727 art. 8. und ist nach dem Antrage der Ständischen Deputirten aufgenommen. Die §§. 73 — 77. endlich wegen Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neu antretenden Pfarrer beruhen auf der Vorschrift der Synodal-Dekrete von 1727 und 1754.

§. 78.

In Ansehung der über diesen Gegenstand bestehenden Provinzial-Berordnungen wird der Kürze wegen auf Schlüters Provinzial-Recht des Fürstenthums Münster S. 86. ff. Bezug genommen.

Anlage I.

§. 1.

Dem Ehemann gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 2.

Vermöge dieses Verwaltungsrecht kann er Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche nicht auf den Namen seiner Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers ins Hypothekenbuch eingetragen, oder wenigstens dazu angemeldet sind, ohne ihre Einwilligung veräußern, verpfänden, oder mit dinglichen Lasten beschweren, und Kapitalien, selbst solche, welche auf den Namen der Frau eingetragen sind, ohne ihre Einwilligung aufkündigen und einziehen.

§. 3.

Grundstücke und Gerechtigkeiten hingegen, welche auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers ins Hypothekenbuch eingetragen, oder wenigstens dazu angemeldet sind, kann er ohne ihre Bewilligung nicht veräußern, verpfänden, oder mit dergleichen Lasten beschweren.

§. 4.

Schenkungen des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen sind nur in so weit gültig, als sie im gemeinsamen Interesse beider Eheleute geschehen.

§. 5.

Einseitige Bürgschaften des Mannes sind für die Frau unverbindlich, und wenn das gemeinschaftliche Vermögen deshalb in Anspruch genommen wird, so hat sie das Recht, auf Absonderung anzutragen, und ihr eingebrachtes und

ererbtes Gut, nebst der Hälfte des ehelichen Erwerbs zurückzunehmen.

§. 6.

Alsdann kann der Gläubiger aus der Bürgschaft nur an das abgefonderte Vermögen des Mannes sich halten.

§. 7.

Außerdem gelten alle von dem Manne, in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens, auch einseitig getroffene Verfügungen, und dieses Vermögen haftet für alle während der Ehe von ihm gemachten Schulden.

§. 8.

Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen des Mannes, Geldstrafen und Untersuchungskosten, in die der Mann verurtheilt wird, können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beigetrieben werden.

§. 9.

Die Frau kann gegen jede, ihr nachtheilig scheinende, vorhabende Verfügung ihres Mannes ein gerichtliches Verbot nachsuchen. Wenn sich nach vorhergegangener Untersuchung findet, daß die Verfügung des Mannes nach den Umständen nothwendig, oder dem Interesse der Frau un-nachtheilig ist, so wird das Verbot wieder aufgehoben; entgegen gesetzten Falles aber bleibt dem Manne die Verfügung unter sagt.

§. 10.

Gewöhnliche Erzeugnisse der Haushaltung kann die Frau einseitig verkaufen, und das Geld dafür einnehmen.

§. 11.

Wenn Eheleute einen offenen Laden halten, oder Gast- oder Schenkwirtschaft treiben, kann die Frau die zu diesen

Gewerben gehörigen Waaren einseitig verkaufen und das Geld dafür einnehmen.

§. 12.

Ueber laufende Rechnungen aus dem Gewerbe des Mannes kann die Frau gültig quittiren.

§. 13.

Zum Einkauf von Waaren, imgleichen zum Verkauf auf Borg, oder in großen Parthien ist sie jedoch nicht berechtigt.

§. 14.

Zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Noth-
burften kann die Frau Waaren oder Sachen einkaufen und auf Borg nehmen.

§. 15.

Hat eine Frau, welcher von dem Manne ein Theil seines Gewerbes übertragen worden, während seiner Abwesenheit zum Betriebe desselben Schulden gemacht, so sind dieselben gültig, wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 16.

Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhaltes seiner Familie, oder des Betriebes seines Gewerbes hinreichende Verfügungen zu treffen, so muß er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe aufgenommen hat, als die seinigen anerkennen, wenn gleich die Verwendung nicht nachgewiesen wird.

§. 17.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Mann durch eine anhaltende Krankheit völlig außer Stand gesetzt wird, wegen Unterhaltung der Hauswirtschaft, oder zum Betriebe seines Gewerbes die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 18.

Außer diesen Fällen sind einseitige Schulden der Frau dergestalt ungünstig, daß sie auch nach Absterben des Mannes, und wenn auch die Frau, nachdem die Schuld gemacht worden, anderes nicht in die Gemeinschaft fallendes Vermögen erwirbt, gegen dieselbe oder ihre Erben nicht eingeklagt werden können.

§. 19.

Wenn jedoch die Frau schon zu der Zeit, wo die Schuld gemacht wurde, Vermögen besaß, welches nicht in die Gemeinschaft gehörte, so ist die Schuld in Ansehung dieses Vermögens gültig.

§. 20.

Zu Schenkungen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ist die Frau nur in eben der Art, wie der Mann berechtigt (§. 4.).

§. 21.

Auch gilt wegen der Verpflichtung der Frau aus unerlaubten Handlungen, so wie der Geldstrafen und Untersuchungskosten, die der Frau zur Last fallen, das nämliche, was deshalb in Ansehung des Mannes verordnet ist. (§. 5.).

§. 22.

Auch solche Schulden beider Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 23.

Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden, als Vermögen in die Ehe gebracht, so kann der Andere jederzeit auf Absonderung des Vermögens antragen, und sein eingebrachtes und ererbtes Gut, nebst der Hälfte des ehelichen Erwerbes zurücknehmen.

§. 24.

Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten.

§. 25.

Den während der Ehe gemachten Schulden hingegen bleibt auch in diesem Falle das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.

§. 26.

Wenn der Mann für ein Verschwender oder blödsinnig erklärt wird, so geht das Verwaltungsrecht desselben auf die Frau über. In solchen Fällen bedarf die Frau zu Veräußerungen und Belastungen der auf den Namen des Ehemanns, seines Erblassers oder Geschenkgebers ins Hypothekenbuch eingetragenen, oder wenigstens dazu angemeldeten Grundstücke und Gerechtigkeiten, der Einwilligung des Kurators desselben.

§. 27.

Auch hat der Curator des Mannes das Recht, gegen jede ihm nachtheilig scheinende Verfügung der Frau ein gerichtliches Verbot nachzusuchen, wie solches der Frau gegen die Verfügungen des Mannes gegeben ist. (§. 9.)

Anlage II.

Uebersicht und Zusammenstellung der in dem Bezirke des Erbfürstenthums Münster vor dem Eintritte der Fremdherrschaft geltend gewesenen Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Erbfolge in bürgerlichen Besitzungen.

Die gegenwärtige Darstellung gründet sich theils auf bekannte Quellen, z. B. die altmünsterschen Gesetze, das Provinzialrecht des Herrn Ober-Landesgerichts-raths Schlüter u., theils auf Berichte welche das Justiz-Ministerium im Frühjahr 1836 von den sämtlichen Landesrätlichen Aemtern, Gerichten und vielen einzelnen der dortigen Verfassung kundigen Männern einzog.

In Betreff der Allegate wird hierbei bemerkt, daß die Follen des Hauptvolumen der Ministerial-Akten ohne weitere Bezeichnung angegeben, die das Volumen *adhibendis* durch das Wort *adhibendum* bezeichnet, und die Berichte der Landräthe und Gerichte mit den Worten: Kreis-Gericht, angeführt sind.

Es finden sich im Fürstenthum Münster folgende Arten von Bauergütern:

I.

1. Eigenbehörige Güter.

Die Besitzer sind gut- und bluteigen. Sie werden nach der Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770 beurtheilt. Entgegenstehende Observanzen werden nur berücksichtigt, wenn sie am Tage der Publikation des Gesetzes rechtsgültig bestanden haben.

Verordnung vom 7. Januar 1781.

Eigenbehörige Güter.

Es erben nach diesem Gesetze in dem Hofe:

- 1) die in rechtmäßiger Ehe erzeugten oder *per subsequens matrimonium* legitimirten Kinder des Colonen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus verschiedenen Ehen stammen.
E. D. Thl. II. Tit. 9. §. 1. 2. 11.
- 2) in Ermangelung derselben die Kinder, welche vor nach dem Tode des Colonen hinterbliebene Ehegatte in einer fernern Ehe erzeugt hat.
E. D. II. 9. §. 2. 12.
- 3) sind auch diese nicht vorhanden; so erben die Seitenverwandten des Colonen, insofern sie vom ersten Erwerber des Gutes abstammen, nach der Nähe des Grades.
E. D. II. 9. §. 11.

Successions-Recht.

Es kann aber nur immer ein Erbe das Gut erhalten, und diesen wählt der Gutsherr aus den zur Succession Berechtigten. Er darf aber eine Klasse nur dann überspringen, wenn sich in derselben keine zur Annahme des Gutes taugliche Person findet.

E. D. II. 9. §. 1. 11.

Der gewählte Successor muß dem Gutsherrn für sich und seinen Ehegatten ein Gewinngeld oder Weinkauf zahlen, ehe er den Besitz des Hofes verlangen kann,

E. D. II. 5. §. 1.

und wird der Betrag des Gewinngeldes nach den Kräften des Hofes und Peculii, der Zahl der abzufindenden Miterben, dem Betrage des zuletzt gezahlten Gewinngeldes und dem Zeitraume, der seit dem letzten Successionsfalle verflissen ist, bestimmt.

§. 3. l. c.

Von der Succession ausgeschlossen sind:

- 1) die vor dem Eintritte der Eltern in die Eigenbehörigkeit gebornen Kinder, insofern sie nicht nach erreichter Majorannität sich ebenfalls in die Leibeigenschaft begeben haben.

Verlust des Successions-Rechts.

E. D. I. 2. §. 10.

Motive. Münster.

2) die Freigelassenen

E. D. IV. 3. §. 4.

diesen gleich stehen diejenigen, welche ein Civil-, Militair- oder geistliches Amt erlangt haben.

E. D. IV. 3. §. 2. vergl. mit IV. 1. §. 7.

3) diejenigen, welche ein anderes Erbe, selbst von demselben Gutsherrn angenommen haben.

E. D. IV. 3. §. 5.

4) die Nachkommen der obgedauerten Colonen mit Ausnahme des Falles, wenn die Abäußerung wegen Verbrechen erfolgt ist.

E. D. IV. 4. §. 1 — 9.

5) diejenigen, welche wegen Verbrechen Schande und Leibstrafe erlitten, sich dem Wollsaufen, der Hurerei, oder sonst einem schändlichen und liederlichen Lebenswandel ergeben haben.

E. D. II. 9. §. 5.

6) wer ohne Wissen des Gutsherrn geheirathet hat, oder mit dessen Wissen ohne seinen aus rechtmäßigen Gründen verweigerten Consens. Der Consens kann vom Richter supplirt werden.

E. D. I. 6. §. 5. 3.

7) wer wegen Geistes- oder Leibeschwäche unfähig ist, dem Gute vorzustehen.

E. D. II. 9. §. 5.

8) Abwesende, und zwar ohne Erlaubniß des Gutsherrn Abwesende, wenn sie nicht binnen 3 Monaten nach dem Anfalle sich melden, mit Erlaubniß des Gutsherrn Abwesende, wenn sie, nachdem ihnen der Anfall bekannt gemacht worden, innerhalb 6 Monate nicht zurückkehren, oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist, auf geschehene Edictal-Citation sich nicht melden.

E. D. II. 9. §. 7. 8.

9) die fähigen Erben, welche ihre Erklärung über die gestellte Frist verweigern.

§. 8. eod.

10) diejenigen, welche Verzicht geleistet haben.

§. 11. eod.

11) die auf der Leibzucht sitzenden Erben.

§. 11. eod.

12) die nach Beziehung der Leibzucht gebornen Kinder.

E. D. II. 10. §. 12.

Der Gutsherr kann aber ohne Widerspruchsrecht der Miterben jedem Excludirten das Successions-Recht wieder ertheilen.

E. D. II. 9. §. 11.

Die Erben treten aber nicht immer sofort in den Besitz und Genuß des Gutes. Die Rechte des überlebenden Ehegatten wirken hier ein.

Wenn nämlich der Anerbe mit Hinterlassung eines Ehegatten stirbt, so bleibt dieser bei kinderloser Ehe in lebenslänglichem Genuße des Gutes.

Rechte des Aufstümmungs.

E. D. II. 9 §. 11.

Sind Kinder vorhanden und er heirathet nicht wieder, so behält er den Genuß des Gutes so lange, als er demselben vorzustehen im Stande ist. Heirathet er wieder, so werden ihm und dem neuen Ehegatten nicht über 25 Jahre zu erstreckende Wahljahre gesetzt, nach deren Ablauf er den Kindern des Guts herausgeben und die Leibzucht beziehen muß. Sind die Vorkinder während dieser Zeit gestorben oder successionsunfähig geworden, so bleiben beide Eheleute consensu domini auf dem Gute.

E. D. II. 9. §. 14.

Heirathet der Anerbe zum zweiten Male und es sind Kinder erster Ehe vorhanden, so erhält der neue Ehegatte ebenfalls Wahljahre (nicht über 25), nach deren Ablauf er, wenn der Anerbe in der Zeit verstorben ist, den Kindern das Gut herausgeben muß. Sind auch diese in der Zeit gestorben, so treten die Grundsätze ein, welche beim Zurückbleiben eines Aufstümmungs gelten.

§. 13. l. c.

Das Vermögen, welches der Colon außer dem Hofe hinterläßt (Peculium), erhält ebenfalls der Hoffolger, und ihm liegt dagegen ob, die Schulden des Verstorbenen zu tilgen und seine successionsfähigen Geschwister abzufinden. Er ist mithin der einzige Erbe, die anderen Kinder können nicht als solche angesehen werden.

E. D. III. 7. §. 1.

Abfindung der Kinder. Die Abfindung, (auch Aussteuer, Brautschlag genannt) wird nach den Kräften des Peculii bestimmt.

I. c.

Sie muß aber immer mit Zuziehung und Genehmigung des Gutsherrn ausgelobt werden, sonst ist sie null und nichtig, der Auszusteuende geht seines Rechts verlustig, und was er schon erhalten hat, kann ihm der Herr conditione indebili abfordern.

§. 2. I. c.

Der zur Aussteuer Verpflichtete muß, wenn er noch nichts bezahlt hat, $\frac{1}{2}$ der ausgelobten Aussteuer, wenn er etwas gezahlt hat, so viel als von diesem $\frac{1}{2}$ fehlt, als Strafe dem Gutsherrn entrichten.

§. 3. I. c.

Sollte der Gutsherr die Aussteuer gar nicht, oder nicht der Billigkeit gemäß bestimmen wollen, so tritt richterliche Entscheidung ein, und es wird die Aussteuer dann nach den Kräften des Peculii und Hofes, der Betrag der Pächte, der Zahl der auszusteuenden Kinder, dem Betrage der zuletzt gegebenen Aussteuer und dem Zeitraume, welcher seit der letzten Abfindung verlossen ist, bestimmt.

§. 6. I. c. III. 5. §. 3.

Es wird im Falle eines Streits auch auf den §. 107. der Erbpachts-Ordnung vom 21. September 1783 recurriert, und nach diesem dem Anerben ein Praecipuum ausgeworfen, um das Gut besser in Würden halten zu können.

Kreis Warendorf fol. 201. v., Kreis Beckum fol. 210. Die Kinder können die Aussteuer aber nur fordern, wenn sie sich verheirathen oder vom Hofe abgehen, im ersten

Falle müssen sie sogar bei Verlust der Hälfte der Aussteuer die Auslobung vor Vollziehung der Heirath beantragen.

E. D. III. 7. §. 8.

Die so bestimmte Aussteuer muß, wenn keine Terminal-Zahlungen bedungen sind, binnen 5 Jahren, vom Termine gesetzt sind, der erst vor Ablauf des zweiten der letzte binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage von dem Anerben bei Verlust des Rechts eingefordert werden. Der Gutsherr kann die Fristen verlängern.

§. 9. I. c.

Stirbt ein Kind vor Auslobung der Aussteuer, oder vor dem Abgange vom Gute, so fällt sie an den Gutsherrn, was der Geheim-Rath v. Langenberg

fol. 234.

aber befreit, wenn die Auslobung schon geschehen. Stirbt das Kind nach dem Abgange vom Gute und als ein Freier, so wird die Aussteuer nach gemeinem Rechte vererbt.

Kreis Steinfurt fol. 153. Kreis Münster fol. 165.

v. Galen fol. 178. Kreis Coesfeld fol. 192. v.

Kreis Warendorf fol. 201. v.

Hat er aber auf ein anderes eigenbehöriges Gut geheirathet oder ein solches angenommen, so wird die Aussteuer Peculium und wie dieses vererbt.

v. Galen fol. 178.

Hat ein noch nicht abgegütertcs Kind anderweit Vermögen erworben, so erbt es der Gutsherr.

Kreis Beckum fol. 211. v.

doch wird auch behauptet, daß der Colone Erbe sei.

Kreis Coesfeld fol. 192. v.

Sind die Colonen nicht mehr fähig, dem Hofe vorzuziehen oder die Wahljahre abgelauten, so beziehen sie die Leibzucht.

E. D. II. 10. §. 1. I. 5. §. 3.

Dies darf nicht ohne Wissen und Willen des Gutsherrn geschehen.

I. c.

Ist eine Leibzucht am Wohnhaus, Bändereien u. s. w. bei dem Hofe ein für allemal bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden; sonst wird die Leibzucht mit Genehmigung des Gutsherrn festgesetzt,

E. D. II. 10. §. 2.

und dann haben die Leibzüchter die Wahl, ob sie mit dem Auerben in ungetrennter Wirthschaft leben wollen oder nicht.

Revisionserkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 23. Juni 1826. Rechtsprüche von Simon und Strampff. Band I. S. 344.

Ersten Falls erhalten sie Wohnung, Kost und mit Genehmigung des Gutsherrn ein Taschengeld.

§. 4. I. c.

Andern Falls wird die Leibzucht nach der Größe des Gutes, der guten oder schlechten Wirthschaft des Abgehenden, und mit Rücksicht auf dessen Bequemlichkeit und die Erhaltung des Annehmers bestimmt.

§. 3. I. e.

Ist das Gut so gering, daß eine besondere Leibzucht nicht gegeben werden kann; so erhält der Abgehende Wohnung und Kost am Tische des Annehmers, muß diesen aber in der Wirthschaft unterstützen und darf nicht wieder heirathen.

§. 13. I. c.

Ist die Leibzucht für Eheleute ausgesetzt, so behält beim Tode des einen der Ueberlebende das Leibzuchtshaus ganz und $\frac{1}{2}$ der andern Praestanda.

§. 8. I. c.

Will der Ueberlebende wieder heirathen, so hat der neue Ehegatte nur dann einen Anspruch auf diese Hälfte, wenn Gutsherr und Colone ihren Consens zur Heirath geben.

§. 11. I. c.

Die Leibzucht geht durch Verlassen des Hofes und Verheirathungen auf einen andern Hof verloren. Im ersten Falle nimmt der Leibzüchter sein auf der Leibzucht er-

worbenes Vermögen mit, erhält vom Colonen ein Abstandsgeld und vom Gutsherrn den Freibrief unentgeltlich; im zweiten Falle behält er sein erworbenes Vermögen ebenfalls, erhält aber kein Abstandsgeld und der Colone bezahlt den Freibrief.

§. 10. I. c.

Der Leibzüchter wird als aus der Leibeigenschaft austretend betrachtet. Der Gutsherr kann daher bei dem Abtreten des Hofes die Inventarisirung des Peculii Behufs des Sterbefalles fordern,

§. 5. I. c.

das auf die Leibzucht Erwerber fällt an die auf die Leibzucht gebornen Kinder, bei kinderlosem Ableben an die Colonen.

§. 12. I. c. II. 8. §. 8.

Geschwister haben nur dann ein Recht auf Alimentation, wenn sie an Körper oder Geist schwach sind, und die Aussteuer noch nicht erhalten haben.

Alimentation der Geschwister.

E. D. II. 9. §. 6.

Die eheliche Gütergemeinschaft findet nach der Münsterschen Polizei-Ordnung vom 18. Januar 1592 Statt.

Eheliche Gütergemeinschaft.

Schlüter Provinzialrecht Bd. I. S. 53.

Die allgemeinen Grundsätze derselben sind folgende:

Die Gütergemeinschaft beginnt mit dem Tage der Eingehung der Ehe. Sie ist eine allgemeine, die Eheleute erhalten gleich freie Disposition über das gesammte Vermögen. Vor der Ehe gemachte Schulden und einseitige Bürgschaften verbinden den andern Gatten nicht. Bei unordentlicher Wirthschaft hat jeder Gatte das Recht, dem anderen nachtheilige Dispositionen vom Richter untersagen zu lassen.

P. D. cap. V. adjunct. 2. de 1607. Schlüter Provinzialrecht Bd. I. S. 59. Maurenbrecher, über die im Erbfürstenthume Münster geltende eheliche Gütergemeinschaft.

Bei unbeerbter Ehe erhalten die Verwandten des Verstorbenen dessen bei Eingehung der Ehe besessene Vermögen und die halbe Errungenschaft, der Ueberlebende behält aber den ususfructus ad dies vitae, errichtet ein Inventar und bestellt Caution.

P. D. cap. VII. §. 14. 15. Schlüter I. c. S. 61.
Maurenbrecher I. c. S. 248.

Bei beerbter Ehe erhält der überlebende Mann $\frac{2}{3}$, die Frau $\frac{1}{3}$, wenn mehr als ein Kind vorhanden, sonst auch $\frac{2}{3}$ des Gesamtvermögens. Der Ueberlebende behält aber den Genuß des ganzen Vermögens gegen die Verpflichtung zur Alimentation der Kinder, und kann frei über seinen Erbtheil verfügen. Er giebt den Kindern das Vermögen heraus, wenn sie heirathen oder sich etabliren. Schreitet er zur zweiten Ehe, so muß er mit den Kindern vorher sichten und theilen.

P. D. cap. VII. §. 1. 3. 5. Schlüter I. c. S. 61.
66. Maurenbrecher I. c. S. 258. 264.

Diese Folgen können sich aber bei der besondern Erbfolge im Hofe und Peculium fast gar nicht geltend machen, und sie zeigen sich nur darin:

1. daß beide Ehegatten das Peculium verschulden können, C. D. III. 5. §. 9.
2. daß der nicht wieder heirathende Ehegatte den Nießbrauch des ganzen Vermögens behält, obgleich dies auch als eine Folge des Gewinnes angesehen werden kann, und
3. daß der Gutsherr das Mortuarium vom ganzen Peculium nimmt ohne Rücksicht, woher die einzelnen Stücke stammen.

C. D. II. 8. §. 2.

Der Eigenbehörige kann mortis causa gar nicht verfügen,

C. D. I. 7. §. 1. III. 4. §. 1.

inter vivos kann er nur $\frac{1}{2}$ des Peculii verschenken und muß sub poena nullitatis sofort tradiren.

C. D. III. 4. §. 2 — 4.

Verfügungen über das Vermögen.

II.

Erbpachtsgüter.

Erbpachtsgüter.

Die Rechtsverhältnisse dieser Klasse von Bauerngütern sind in der Erbpachtungsordnung vom 21. September 1783 bestimmt. Dieses Gesetz gilt jedoch nur in den Fällen, wo kein besonderer Erbpacht Kontrakt vorhanden ist.

Vorbericht zu C. P. D. No. 4.

Doch kommen seine Bestimmungen überall zur Anwendung, wo die Kontrakte über gewisse Punkte nichts enthalten und diesem Mangel nicht bis zum 12. Juni 1786 abgeholfen worden ist.

Verordnung vom 12. Dezember 1785.

Darüber, wie sich das Verhältniß der Erbpächter zu Kellersgütern den Gutsherrn vor Emanirung des Gesetzes stellte, können, wie sich von selbst versteht, keine allgemeinen Bestimmungen existiren, da Alles dem freien Uebereinkommen der Partheien überlassen war. Gewöhnlich entstand die Erbpacht aber aus einer Umwandlung des Leibeigenthumsverhältnisses;

Vorbericht No. 3.

und es haben sich daher die bei diesen Gütern bestehenden Verhältnisse ziemlich unverändert erhalten. So giebt sie der Landrath des Kreises Münster dahin an:

Die Erbfolge ist wie bei eigenbehörigen Gütern; der Annehmer muß ein Auffahrtsgeld geben; die Succession geht durch Abäußerung der Eltern (mit der Ausnahme wegen Verbrechen), Körper- und Geisteschwäche, schändlichen Lebenswandel, Abwesenheit (die Edictalcitation erfolgt ganz nach gemeinen Rechten) und Abstand verloren.

Gewöhnlich tritt der älteste Sohn den Hof an, beim Mangel an Söhnen die älteste Tochter. Dies gilt auch für Collateralen wenn sich mehrere Gleichberechtigte nicht einigen können.

Der Uerbe ist nicht verpflichtet, wegen Alter und

Gebrechlichkeit das Gut zu übergeben, thut er es, so wird die Leibzucht nach den bei eigenbehörigen Gütern geltenden Grundsätzen regulirt, im Falle eines Streits durch den Richter, wo nicht die gütsherrliche Entscheidung hergebracht ist.

Der Anerbe erhält die Mobilien bis auf die Activa, die vertheilt werden. Aus dem Gute erhalten die andern Kinder eine Aussteuer, welche, wenn sie vor der Heirath oder dem Etablissement sterben, in das Gut zurückfällt.

fol. 169. f.

Bestimmungen der Erbpachtsordn. Successionsrecht.

Nach der Erbpachtsordnung gilt Folgendes:

Es erben:

- 1) Eheleute und per sub seques mortuarium legitimirte Descendenten des Erbpächters, welche die Descendenz des Aufkömmlings ausschließen.
- 2) Nach ihnen gelangen die Kinder des Aufkömmlings, der das Gut gewonnen hat und mit Consens des Herrn zur weitem Ehe geschritten ist, zur Succession.

E. P. D. §. 145.

- 3) Nach diesen folgen Ascendenten und zuletzt
- 4) Collateralen des letzten Besitzers bis zum 4ten Grade canonischer Computation einschließlic.

E. P. D. §. 129.

In deren Ermangelung fällt das Gut an den Gutsherrn zurück.

Da aber nach dem Edicte de non dismembrandis praediis kein bäuerliches Gut getheilt werden darf, so kann nur ein Erbe das Gut erhalten.

E. P. D. §. 48.

Dieser wählt die Erbpächter und zwar,

- a) wenn der Vater der Anerbe ist, er allein,
- b) wenn die Mutter die Anerbin ist, der Vater mit ihrer Beistimmung. Ihr bei Lebzeiten oder lehtwillig gedaufter Widerspruch macht die Ernennung des Vaters ungültig. Bei mangelnder Einigung geht die Wahl auf den Gutsherrn über,

- c) wenn beide das Gut erworben haben, ernennt der Vater allein,
- d) wenn der Vater ohne Ernennung oder mit Ernennung eines unzulässigen Nachfolgers stirbt; so wählt die überlebende Frau aus den Kindern erster Ehe,
- e) wenn die Mutter in derselben Lage stirbt, geht das Wahlrecht auf den Vater über.

E. P. D. §. 131.

Diese Ernennung ist nicht völlig frei, vielmehr müssen die Söhne vor den Töchtern, die ältern vor den jüngern gewählt werden und nur aus geschlichen Gründen, aus andern nur mit Bewilligung des Gutsherrn darf ein vorzüglich Berechtigter übergangen werden, wo dann der Nächstberechtigte zu wählen ist.

E. P. D. §. 132.

Zwar wird nirgends ausdrücklich bestimmt, daß die Kinder erster Ehe einen Vorzug vor denen zweiter Ehe haben sollten, doch scheint dies aus §. 132. 136. 146. der E. P. D. zu folgen.

Sind die Eltern ohne Ausübung des Wahlrechts gestorben, so geht es auf den Gutsherrn über, der den nächsten dem Grade nach und die Männer vor den Weibern wählen muß, von der Berücksichtigung des Alters aber frei ist.

E. P. D. §. 132.

Unter den Collateralen wählt der Gutsherr unter den im Grade Gleichnahen.

E. P. D. §. 144.

Die Collateralen sind an diese Erbfolgeordnung aber nur gebunden, wenn sie bei der Umwandlung des eigenbehörigen Gutes in ein Erbpachtsgut in diese Veränderung gewilligt haben. Sonst haben sie die Wahl, ob sie nach dem Erbpachtcontracte oder der Eigenthumsordnung erben wollen, und letztern Falls gelten alle entgegenstehende Bestimmungen nicht.

E. P. D. §. 3. 133.

Gutsherr darf seine Einwilligung nur versagen, wenn sie dem Gute nicht vorstehen können.

E. P. D. §. 147.

Abfindung.

In dem anderweitigen Vermögen der Erbpächter erben alle Erben nach gemeinen Rechten, da die Erbpächter freie Leute sind, der Gutsherr also kein Erbrecht am *Peculio* hat.

E. P. D. §. 106.

Es wird jedoch vor der Theilung ein *Praecipuum* für den Anerben zurückgesetzt, um diesem die Erhaltung des Gutes zu erleichtern. Es besteht

- a) in allen Meliorationen, der Düngung, Mistung und dem Stroh,
- b) in allem, was zur Erhaltung der Wirthschaft und Tragung der Lasten bis zur nächsten Erndte erforderlich ist;
- c) in dem, was in den Gebäuden nieth- und nagelfest ist, mit Ausnahme der Brauerei- und Brennereigeschaften,
- d) in den besten Wagen, den besten Karren, den zur Bewirthschaftung nöthigen Pflügen, Eggen, Schlitten und Pferdegeschirren,
- e) in den nothwendigen Pferden und Kühen, und
- f) in dem zur Reparatur bestimmten vorräthigen Holze.

E. P. D. §. 107.

Der Ueberrest des *Peculii* wird unter allen Miterben, die Anerben eingeschlossen, vertheilt.

E. P. D. §. 108.

Ist dieser Rest so gering, daß er nicht $\frac{1}{2}$ des ganzen Vermögens erreicht, so muß das $\frac{1}{2}$ aus dem *Praecipuo* ergänzt werden. Doch werden Meliorationen, Mistung und Reparaturholz hierbei nicht zur Berechnung gezogen. Erschöpft das *Praecipuum* das Vermögen, so wird demnach $\frac{1}{2}$ vertheilt. In beiden Fällen muß der Anerbe das *Praecipuum* nachträglich ergänzen.

E. P. D. §. 108.

Das *Praecipuum* ist unveräußerlich.

E. P. D. §. 121.

Sind keine Blutsverwandte des letzten Besitzers vorhanden und hat er nicht testirt, so erbt der Gutsherr das ganze Vermögen.

E. P. D. §. 108.

Wird der letzte Besitzer des Guts entsetzt, so erhält er das *Praecipuum*.

E. P. D. §. 136.

Einen Brautshaß können die Geschwister nur fordern, wenn gar kein *Peculium* vorhanden ist,

E. P. D. §. 171.

und darf ein solcher von den Eltern bei ihren Lebzeiten nur mit Bewilligung des Gutsherrn gegeben werden.

E. P. D. §. 160.

Die Erbtheile der Geschwister fallen bei dem unbeerbten Tode nicht ins Gut zurück.

Wenn die Besitzer dem Gute nicht mehr vorstehen Leibzucht können, oder die Wahljahre abgelaufen sind, so erhalten sie die Leibzucht, die sie aber nicht ohne Consens des Gutsherrn beziehen dürfen.

E. P. D. §. 148.

Ist eine bestimmte Leibzucht an Grundstücken beim Gute vorhanden, so hat es dabei sein Bewenden.

E. P. D. §. 149.

Ist dies nicht der Fall, so haben die Abgehenden die Wahl, ob sie mit dem Annehmer in einer Wirthschaft leben wollen, oder nicht.

E. P. D. §. 152.

Wählen sie ersteres, so erhalten sie Wohnung und Kost am Tische des Annehmers und *consensu domini* ein Tauschengeld.

E. P. D. §. 152.

Andern Falls wird die Leibzucht nach der Größe des Hofes, der guten oder schlechten Bewirthschaftung, der Be-

quemlichkeit des Abgehenden und der zu vermeidenden Ueberlastung des Annehmers bestimmt.

E. P. D. §. 151.

Ist das Gut so gering, daß es keine besondere Leibzucht erträgt, so muß der Abgehende sich mit Wohnung und Kost begnügen, muß mitarbeiten und darf nicht wieder heirathen.

E. P. D. §. 160.

Der Gutsherr muß immer in diese Anordnungen willigen, sonst sind sie nichtig.

E. P. D. §. 149.

Stirbt der eine Ehegatte, so behält der Ueberlebende das Wohnhaus und die halbe anderweitige Leibzucht.

E. P. D. §. 155.

Die Leibzucht geht verloren, wenn der Leibzüchter abgeht oder auf ein anderes Gut heirathet. Im ersten Falle erhält er vom Annehmer eine Entschädigung.

E. P. D. §. 157.

Stirbt der eine Ehegatte, so kann der Ueberlebende mit Bewilligung des Annehmers wieder heirathen, und behält der neue Ehegatte dann die halbe Leibzucht nach dem Tode des Leibzüchters.

E. P. D. §. 158.

Die auf der Leibzucht gebornen Kinder erben nur in dem Nachlasse der Eltern, an Gut und Leibzucht haben sie kein Recht.

E. P. D. §. 159.

Alimentation der Geschwister. Geschwister erhalten nur dann eine Alimentation, wenn ihre Erbtheile so gering sind, daß sie nicht davon leben können, oder wenn sie krank oder geisteschwach sind. Der Acker trägt dann ihre Erbtheile.

E. P. D. §. 108. 136.

Eheliche Gütergemeinschaft. Die Münstersche Gütergemeinschaft findet Statt, und kann nur durch gerichtlich mit dem Vorwissen des Guts-

herrn abgeschlossene, von der Kanzel bekannt gemachte Verträge ausgeschlossen werden.

E. P. D. §. 109 — 118.

Nur dann findet eine Ausnahme statt, daß die Eheleute nicht einseitig über Immobilien, Capitalien und Actiones verfügen können, und das eingebrachte Vermögen nicht für die Schulden des anderen Ehegatten verhaftet ist. Doch müssen diese Schulden nach dem Ableben des Ehegatten aus der Errungenschaft oder dem Mobilienvermögen, mit Ausnahme des Praecipui, getilgt werden.

E. P. D. §. 30.

In Bezug auf das Gut äußert sich die Gütergemeinschaft wegen der besondern Erbverhältnisse nur in dem lebenslänglichen Nießbrauche des nicht zur zweiten Ehe schreitenden Gatten

E. P. D. §. 109. 117.

Der Erbpächter kann zwar im Allgemeinen inter vivos et mortis causa frei disponiren, Verfügung über das Vermögen.

E. P. D. §. 29. 116. 164.

und also einzelne Kinder begünstigen, doch sind ihm wieder dadurch Schranken gesetzt, daß er inter vivos nur $\frac{1}{2}$ seines Vermögens verschenken kann, und bei letztwilligen Verfügungen durch das Praecipuum und die Legitima der Kinder gebunden ist.

E. P. D. §. 169. 172.

III.

Hofhörige Güter.

(Die Oberhöfe waren im Kreise Ahaus: Loer, Keruebeck, Breden, im Kreise Coesfeld: Billerbeck, Dülmen, Holtern; im Kreise Steinfurt: Bisjlat).

v. Langenberg fol. 220.

Ueber diese Güter existiren keine allgemeinen Bestimmungen. Sie werden nach den verschiedenen Hofrechten beurtheilt. Das Recht der Oberhöfe ist ebenfalls sehr un-

Wörter. Münster.

Hofhörige Güter.

gewiß und die Oberhand ist in den meisten Fällen entscheidend. So hat sich nicht einmal die Ansicht darüber festgestellt, ob die Besitzer freie Leute, ob sie Eigenthümer oder Nießbraucher ihrer Güter sind.

v. Langenberg fol. 222. Kreis Recklingshausen fol. 134. v.

Es kömmt für den Zweck dieser Arbeit auf Feststellung dieser Punkte aber nicht an, indem Succession, Abfindung u. s. w. davon nur in geringerem Maße, fast nur in Bezug auf die Rechtsformen berührt werden.

Kreis Goesfeld fol. 195.

Unter den einzelnen Hofrechten hat das des Hofes zu Loen (Stadtlohn) die größte Autorität erhalten, wie denn auch jetzt noch die Behörden darauf Bezug nehmen, und dieses Recht kann daher bei einer Darstellung der Rechtsverhältnisse der hofhörigen Güter zum Grunde gelegt werden. Zwar liegt dasselbe in keiner beweisenden Form vor, indem der Abdruck der alten Hofrolle in

Strodmanu de jure curiali litorico und

Nießart, das Recht des Hofes zu Loen

bei den durch das Herbeibringen eingetretenen Veränderungen immer nur als eine Antiquität angesehen worden ist.

Kreis Uhaus fol. 124 v. v. Langenberg fol. 220.

Allein da die von unterrichteten Personen gegebenen Notizen mit diesem Abdrucke so ziemlich übereinstimmen, so kann auf denselben recurriert werden.

Es erben im Hofe

Successionsrecht.

1) die ehelichen Descendenten des Auerben, und zwar treten die Enkel an die Stelle ihrer Eltern.

Loener Hofrecht Art. 52. 56.

Jus cur. lit. abtat. Vredensis.

Urtheil des Hofes zu Loen vom 9. März 1640.

2) Nächst diesen folgen die Kinder aus der fernern Ehe des Aufkömmlings, der das Gut gewonnen hat.

Zeugniß des Rentmeisters Ellerbeck in causa Gehling contra Gehling.

Kreis Uhaus fol. 115.

3) In Ermangelung dieser Erben folgen die Collateralen bis zum neunten Grade.

Loen art. 64.

Jus cur. lit. abb. Vred. von Brodmann.

Bescheid des Hofes zu Loen vom 21. August 1709

No. 1. in Nießfert l. c.

Doch soll nach einem Bescheide des Hofes zu Loen vom 14. Januar 1686 die Erbfolge nur bis zum dritten Grade incl. gehen.

Bei einigen Höfen schließt sie mit dem siebenten Grade.

Kreis Uhaus fol. 116.

4) Dem kinderlosen Auerben steht jedoch die Wahl unter den Collateralen bis zum dritten Grade zu.

Bescheid des Hofes zu Loen vom 21. August 1709

No. 3. l. c.

5) Besitzt ein Freier ein hofhöriges Gut, so haben seine Kinder kein Widerspruchsrecht, wenn er es an Hofhörige abtritt.

Loen art. 51.

Ob beim Mangel dieser Erben das Gut dem Herrn anheimfällt, ist streitig,

Kreis Uhaus fol. 116 v.

und würde nach der Ansicht des Hofgerichts zu Münster, daß die Güter freies Eigenthum sind, zu verneinen sein.

v. Langenberg fol. 222 v.

Das Gut ist untheilbar, es kann es also nur ein Erbe erhalten. Es haben in dieser Beziehung immer die Männer vor den Weibern, bei Descendenten die Ältern vor den jüngern den Vorzug, wobei jedoch das Repräsentationsrecht der Enkel einwirkt.

Loen art. 49.

Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Münster in

S. Gehling contra Gehling vom 5. März 1814.

Ebenfalls gehen die Kinder erster Ehe der zweiten Ehe vor.

Kreis Uhaus 115 v.

Unter den Collateralen entscheidet die Nähe des Grades. Wie es hier bei mehreren gleichberechtigten Prätendenten gehalten wird, darüber habe ich nichts auffinden können.

Der Nachfolger giebt ein Gemingelb, vor dessen Entrichtung er den Besitz des Hofes nicht erhält.

Loen art. 5. 81.

Von der Succession ausgeschlossen sind:

Successions-
unsfähigkeit.

1) die sich ohne Consens des Herrn verheirathen, namentlich nicht mit Hofhörigen.

Loen art. 4. 67. 103.

2) die Freibriefe erhalten haben, doch ist es streitig, ob ein Höriger überhaupt eines Freibriefes bedarf.

Kreis Ahaus 117.

3) die einen andern Hof ohne Consens angenommen haben.

Loen art. 37.

4) die ohne Consens in eine andere Hörigkeit eingetreten sind.

Loen art. 37.

5) die auf der Leibzucht Sitzenden.

Loen art. 64.

6) die Kinder aus der Ehe mit einem Freien.

Loen art. 96.

7) die Kinder der Abgeäußerten.

8) wer sein Recht verspielt, d. h. auf den Hoftagen nicht angemeldet hat. (Der Zeitraum ist hier verschieden.)

Loen art. 3. v. Langenberg fol. 220 v. 221.

In den Fällen ad 1. 8. kann sich der Schuldige durch eine Geldstrafe lösen. Dem Hofherrn steht es überall frei, Gnade zu üben.

Der überlebende Ehegatte erhält auch hier den lebenslänglichen Genus des Gutes, wenn er nicht wieder heirathet.

Loen art. 7.

Heirathet der Aufkömmling nach dem Tode des Auerben wieder, und es sind Kinder erster Ehe vorhanden, so werden ihm und dem neuen Ehegatten Wahljahre, gewöhnlich bis zur Majorennität des Successors gesetzt. Heirathet

Rechte des
Aufkömmlings.

der Auerbe bei beerbter Ehe zum zweiten Male, so erhält der neue Ehegatte ebenfalls Wahljahre.

Kreis Ahaus fol. 119.

In dem anderweitigen Vermögen erben sämtliche Erben nach gemeinen und statutarischen Rechten, wenn sie nicht vorher abgefunden werden.

v. Langenberg art. 221 v.

Aus dem Gute erhalten die Kinder eine Aussteuer. Diese bestimmt das Loener Hofrecht art. 73. 74.

a) für die Tochter nach den Kräften des Gutes und wie die Bredensche Hofrolle hinzusetzt, zum Werthe von zwei Mark Goldes und zwei Gudes (2 Stück von jedem Wirtschaftsstück).

Strodtmann l. c. S. 72.

b) für den Sohn auf einen grauen Rock, einen Ploggenfiegel, ein Paar Klumpen (Holzschuh) und einen Hut.

Allein nach der Obervanz wird die Aussteuer immer nach den Kräften des Gutes gegeben, wenn nicht vorher Verabredungen getroffen worden. Gewöhnlich wird nämlich bei Eingehung der Ehe von dem Auerben und seinem Gatten die Aussteuer bestimmt, auch geschieht dies zuweilen während der Ehe. Auch testamentarische Verfügungen kommen häufig vor.

Kreis Ahaus fol. 117 v. v. Langenberg fol. 221.

Die Abfindung vom ganzen Vermögen ist gewöhnlich mit der Aussteuer verbunden.

v. Langenberg fol. 221.

Sie kann erst bei der Abheirathung vom Gute gefordert werden, bis dahin erhalten die Kinder Alimentation.

Kreis Ahaus fol. 117 v.

Stirbt ein Kind vor der Abfindung oder unverheirathet auf dem Gute, so fällt die Aussteuer an den Hofbesitzer. Sonst wird sie nach gemeinen Rechten vererbt.

Kreis Ahaus fol. 118 v.

Der Hofherr wird bei der Auslobung nicht zugezogen. Gegen ein derartiges Ansinnen der Münsterschen Hofkam-

mer protestirten die zum Hofe Holf gehörigen Hofbesitzer und es erfolgte Seitens der Kammer keine weitere Anordnung.

v. Langenberg fol. 221.

Leibzucht.

Der altersschwache oder auf Wahljahre sitzende Hofbesitzer erhält die Leibzucht.

Bei den größern Gütern ist ziemlich allgemein ein Länderscomplexus dafür ausgeworfen.

Kreis Ahaus fol. 119.

Wo dieser fehlt, wird die Leibzucht nach freier Ueberkunft (nach dem Voener Rechte art. 10. 101. mit Zuziehung des Hofschulzen) festgesetzt. Gewöhnlich geschieht dies schon bei der Verheirathung des Anerben, den die Hofbesitzer mit seinem Gatten auf das Gut nehmen und ihm einen Unterhalt auswerfen, der dann späterhin gewöhnlich das Maas für die Leibzucht abgiebt, wenn der Hof abgetreten wird.

Kreis Ahaus fol. 120.

In den meisten Fällen wird die Leibzucht aber nicht in natura genommen, sondern mit dem Anerben ein Alimentationsvertrag geschlossen.

Kreis Ahaus l. c. v. Langenberg fol. 222.

Das beste Stück aus jeder Wirtschaftsrubrik läßt der Abgehende beim Hofe.

Voener art. 68.

Durch das Verlassen des Hofes geht die Leibzucht verloren.

Voener art. 18. 94.

Alimentation der Geschwister.

Die Geschwister des Anerben haben nur bis zur Abfindung einen Anspruch auf Alimentation aus dem Hofe.

Kreis Ahaus fol. 117 v.

Eheliche Gütergemeinschaft.

Die Münstersche Gütergemeinschaft findet sich auch bei den Hofhörigen, und es ist sogar streitig, ob das Gut nicht auch zur Berechnung gezogen werden muß. Doch ist dies wohl nur zu verneinen.

Kreis Ahaus fol. 122.

Jedenfalls ist der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten am Gute eine Folge der Gütergemeinschaft.

Dispositionen zu Gunsten einzelner Kinder können in Bezug auf den Hof nicht Statt finden, und ist der Hofbesitzer auch dadurch gehemmt, daß er nur in gesunden Tagen über sein anderweitiges Vermögen verfügen kann, Verfügung über das Vermögen.

Voener art. 43. 48. 70.

und sogar in dem Falle, wenn die Kinder aus einer Ehe mit einem Nichthofhörigen stammen, gar nicht disponiren darf.

Voener art. 98.

IV.

Hofs- und Behändigungsgüter.

Hofs- und Behändigungsgüter.

Hofs- und Behändigungsgüter sind nicht gleichbedeutend. Letztere sind solche, wo immer für mehrere Hände, zwei oder drei gewöhnlich, die Investitur gesucht werden muß, sobald die Zahl nicht mehr voll ist. Dies kann auch bei einem Hofs- oder Behändigungsgute statt finden, ist aber nicht nothwendig. Auf die Erbfolge hat die Behändigung keinen Einfluß.

Schlüter Provinzialrecht Bd. III. S. XV.

Evelt. Ueber das Güterwesen der Grafschaft Recklinghausen in v. Kampfs Jahrb. Bd. 33. S. 255 ff.

Die Natur dieser Güter ist ungewiß. Einige, wie die ehemalige Regierung zu Münster und die Kriegs- und Domainenkammer in Hamm im Berichte vom 4. Januar 1805 fol. 51. ff.

Sommer im Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Westphalen §. 100—103.

halten dieselben für freies Eigenthum der Besitzer, nur mit Abgaben an den Hofs- oder Behändigungsherrn belastet. Sie gestatten daher die völlig freie Verfügung, und erkennen keine besondere Successionsordnung an.

Anderer, wie

Schlüter im Provinzialrecht Bd. III. S. 36.
der Geheime Rath Brochhoff im Berichte vom 6.
November 1803 §. 35. fol. 49.
Evelt l. c. S. 280.

Ribe, über das Bauergüterwesen S. 43. 239.
gestehen dem Besitzer nur ein dominium utile zu, und hal-
ten die alte Hobsverfassung für noch bestehend.

Nach ihnen gilt folgendes Recht:

A. Essenbische Güter.

A. Essenbische Güter.

Die Güter sind untheilbar, es erbt daher nur immer
einer unter mehreren gleichberechtigten Erben.
Brochhoff l. c. §. 25. fol. 42. Evelt l. c. S. 267.

Successions-
recht.

Es erben

1) die Descendenten des Auerben; die Söhne haben den
Vorzug vor den Töchtern, die Kinder erster Ehe vor
denen der zweiten, die ältern vor den jüngern, doch
treten Enkel an die Stelle ihrer Eltern. Die Venial-
succession gilt.

Brochhoff §. 27. f. 37. §. 29. fol. 42 v. §. 16. f. 23.

Ribe l. c. S. 258. 259.

Evelt l. c. S. 342.

2) Demnächst folgen die a primo acquirenti stammenden
Collateralen nach der Nähe des Grades, und auch hier
haben die Männer und das Alter den Vorzug unter
Gleichberechtigten.

Brochhoff §. 16. fol. 23. §. 27. fol. 37v. §. 29. fol. 42v.

Evelt l. c. S. 272. Kreis Recklinghausen fol. 129 v.

Das Wahlrecht des Hobschulzen ist antiquirt.

Brochhoff §. 27. fol. 37.

Ist dies Geschlecht ausgestorben, fällt das Gut an den
Hobsherrn zurück.

Brochhoff §. 23. fol. 31.

Das Gut muß binnen Jahr und Tag (6 Wochen)
vom Auerben gewonnen werden; das Gewinngeld wird

nach dem Ertrage des Gutes mit Berücksichtigung des zu-
lest gezahlten und des Zeitraums, der seit dem letzten Falle
verlaufen ist, bestimmt. Der aufheirathende Ehegatte muß
ebenfalls gewinnen, wenn er ein Recht am Gute haben will.

Brochhoff §. 16. fol. 22. §. 22. fol. 30.

Von der Succession ausgeschlossen ist:

Successions-
unfähigkeit.

1) wer Abstand geleistet hat.

Brochhoff §. 16. fol. 24.

Ist dies nun zu Gunsten einer bestimmten Person ge-
schehen, so lebt das Recht nach dem Aussterben dieser
Linie wieder auf.

Brochhoff §. 32. fol. 47.

2) Wer das Erbe nicht binnen Jahr und Tag gewinnt.

Brochhoff §. 16. fol. 24 v. §. 25. fol. 32.

3) Der Auerbe, der die consentirten Schulden nicht über-
nehmen will.

Brochhoff §. 16. fol. 23 v.

4) Der sich in eine andere Hbrisigkeit begeben hat.

Dies aber als antiquirt anzusehen.

Brochhoff §. 16. fol. 24 v.

5) Wer von einem andern als dem Hobsgerichte in Hobs-
sachen klagt.

Brochhoff §. 16. fol. 24 v.

6) Die Kinder der Abgeäußerten.

Brochhoff §. 23. fol. 31.

Darauf, ob der Successor hbshörig ist oder nicht,
kommt seit der Auflösung des Hobsverbandes nichts mehr
an. Nur beim Sterbefalle hat sich ein Unterschied zwischen
Freien und Hbrisigen erhalten.

Brochhoff §. 21. fol. 39. Evelt l. c. S. 276.

Wenn das Gut wegen Unbekanntheit des Erben ein-
gezogen worden ist, kann er es binnen 30 Jahren ein-
bringen.

Brochhoff §. 16. fol. 23 v. §. 30. fol. 43 v.

Rechte des
Aufkömmlings.

Der überlebende Ehegatte behält, wenn er mitbehalten ist, den usus fructus des Hofes ad dies vitae.

Brockhoff §. 16. fol. 22 v. §. 26. fol. 35.

Revisionserkennniß in causa Nolde contra Hartmann vom 18. October 1831 in Schlüter l. c. Bd. III. S.

Der zweite Ehegatte des Auerben erhält, wenn Kinder der erster Ehe vorhanden sind, Wahljahre gesetzt.

Brockhoff §. 26. fol. 36.

Abfindung.

Die Geschwister des Auerben, so wie bei der Collateralerbfolge die in gleichem Grade stehenden Erben, erhalten eine Abfindung, die folgendermaßen berechnet wird.

Brockhoff §. 16. fol. 23. §. 29. fol. 43.

Das Gut wird von den Hofsgezwornen taxirt. Nach Abzug der consentirten Schulden erhält der Auerbe die eine Hälfte als Praecipuum und theilt die andere nebst dem übrigen Vermögen nach Abzug der unconsentirten Schulden mit den Miterben.

Brockhoff §. 28. fol. 38.

Die Kinder des Aufkömmlings erhalten nach Brockhoff §. 16. fol. 29. keine Abfindung; Evelt l. c. S. 274. giebt an, daß sie ihnen judicando zuerkannt werden.

Leibzucht.

Der nicht mehr fähige Besitzer, so wie der auf Wahljahre gesetzte Ehegatte, erhalten die Leibzucht, die nach dem Werthe des Gutes mit Zuziehung der Hofsgezwornen (sub poena nullitatis) bestimmt wird.

Brockhoff §. 16. fol. 24. §. 35. fol. 47 v.

Der nicht behändigte Aufkömmling erhält sie nicht.

Brockhoff §. 33. fol. 47.

Alimentation
der Kinder.

Die Kinder haben keinen Anspruch auf Alimentation aus dem Gute, und wenn der Auerbe bei Lebzeiten der Eltern heirathet, und er aus dem Gute genommen wird, erhält er, wenn der Auerbe noch lebt, Unterhalt, wenn der Aufkömmling das Gut inne hat, die volle Leibzucht.

Brockhoff §. 33. fol. 48.

Die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft gilt, und äußert sich hier auch im Gute, da es mit zur Theilung gezogen wird. Der usus fructus des überlebenden Ehegatten ist keine reine Folge der Gütergemeinschaft, da nur der Gatte, der das Gut mitgewonnen hat, ihn erhält.

Eheliche Gütergemeinschaft.

Der Hofbesitzer kann zwar das Gut consensu domini et liberorum gültig veräußern,

Verfügung über das Vermögen.

Brockhoff §. 16. fol. 22. §. 24. fol. 32 v. §. 32.

fol. 45. Kreis Recklinghausen fol. 130 v.

allein sonst kann er weder über den Hof noch sein anderweitiges Vermögen frei disponiren, namentlich kann er keine letztwilligen Verfügungen treffen.

Brockhoff §. 15. fol. 21. §. 24. fol. 32.

Schenkungen unter Lebenden sind nur gültig, wenn sie binnen Jahresfrist tradirt werden. Den Agnaten steht beim Verkaufe des Gutes dies Reluktionsrecht binnen Jahr und Tag zu.

Brockhoff §. 32. fol. 47.

B. Werbensche Güter.

B. Werbensche Güter. Successionsrecht.

Die Succession ist wie in den Essendischen Gütern. Evelt l. c. S. 267. 272. Rive l. c. S. 225. 333. 337. 440. 238. 245.

Der Auerbe muß ebenfalls einen Gewinn geben.

Schlüter Provinzialrecht Bd. III. S. 44.

Rive l. c. S. 253.

Ueber den Verlust des Successionsrechtes habe ich nur bemerkt gefunden, daß es verloren geht, wenn der Erbe sich nicht binnen 30 Jahren meldet, oder die Annahme verweigert.

Successionsunfähigkeit.

Schlüter l. c. S. 31.

Müller, über das Güterwesen S. 172.

Wahrscheinlich gelten dieselben Grundsätze wie bei den Essendischen Gütern.

Der aufgeheirathete Ehegatte hat den lebenslänglichen Nießbrauch, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet.

Rechte des Aufkömmlings.

Abfindung. Die Abfindung der Miterben erfolgt nach den Kräften des Gutes, und sollen auch die Kinder des Aufkömmlings dazu berechtigt sein.

Evelt I. c. S. 273. 274.

Leibzucht. Die Leibzucht wird nach denselben Grundsätzen, wie bei den Essendischen Gütern gegeben.

Evelt I. c. S. 274. 295.

Der Besitzer kann den Hof mit Genehmigung des Herrn verkaufen.

Eheliche Gütergemeinschaft. Die eheliche Gütergemeinschaft gilt wie überall mit denselben Folgen.

Ob auch Kantonsche Güter im Münsterschen vorkommen, habe ich nicht ermitteln können. Ist es der Fall, so sind sie denselben Rechten unterworfen, wie die in der Grafschaft Recklinghausen belegenen.

V.

Stuhlfreies, Freistuhls-, Freibankgüter.

Diese Güter sind in vollkommenen freien Eigenthum ihrer Besitzer, nur mit Abgaben und Diensten beschwert.

Schlüter Provinzialrecht Bd. I. S. 37.

v. Langenberg fol. 230 v.

Successionsrecht. Es ist kein bestimmtes Successionsrecht bekannt, im Zweifel vererben sie daher nach gemeinen Rechten. Doch wird dies durch die allgemein statt findende Untheilbarkeit der Güter dahin modificirt, daß nur ein Erbe das Gut erhalten kann, und die andern abfinden muß.

Im Kirchspiele Belen erben nach einem Berichte des Gerichts zu Warendorf vom 24. August 1805 (in den General-Acten, die Münsterschen Provinzialgesetze betreffend, fol. 262.)

fol. 4 v.

die Söhne vor den Töchtern, die älteren vor den jüngeren Geschwistern.

Der Landrath des Kreises Borken
fol. 110.

gibt zwar noch Notizen, allein diese beziehen sich wahrscheinlich, wie auch aus dem Berichte des Geheimen Rathes von Langenberg fol. 230. hervorgeht, nur auf die in der Herrschaft Behmen belegenen Güter.

Was die Abfindung der Miterben anbetrifft, so haben wahrscheinlich die für die Conservation der Familie auf dem Hofe nothwendigen Modificationen des gemeinen Rechts zu Gunsten des Hofnachfolgers auch hier Anwendung gefunden.

Die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft gilt auch hier, wie bei den folgenden Klassen mit den gewöhnlichen Folgen.

VI.

Freie Güter, die früher eigenbehörig waren.

Freie Güter die früher eigenbehörig waren.

Die Succession ist hier nach gemeinen Rechten.
v. Langenberg fol. 233.

Successionsrecht.

Nur kann dann die Erbfolge nach der Eigenthumsordnung eintreten, wenn Collateralen zur Succession gelangen, die im Leibeigenthum geblieben sind und denen ihre Rechte nicht genommen werden konnten.

E. P. D. S. 3. 133..

Das Edict de non dismembrandis praedilii nöthigt auch hier, das Gut einem Erben zu übertragen, und die übrigen abzufinden.

Ueber die Abfindung hat sich in mehreren Gegenden eine dem Annehmer günstige Gewohnheit gebildet,

Kreis Borken fol. 110 v.

und oft bestimmen die Eltern die Abfindung per testamentum, welches, so lange keine Verletzung im Pflichttheile Statt fand, aufrecht erhalten ward.

Kreis Mhaus fol. 120.

VII.

Wöllige freie Güter.

Wöllige freie Güter.

Successionsrecht.

Diese werden nach gemeinen Rechten vererbt. Sie sind aber ebenfalls untheilbar, und dies bringen die schon oft erwähnten Modificationen zu Wege.

Kreis Mhaus fol. 120.

Kreis Borken fol. 110.

Das Land- und Stadtgericht zu Steinfurt bemerkt, daß sich die Succession ganz nach den eigenbehörigen Gütern gebildet habe.

fol. 26. adh.

Zu dieser Klasse gehören auch die sogenannten Neubauern.

Gericht zu Dorsten fol. 31., zu Warendorf fol. 37. adh.

VIII.

Lehngüter.

Lehngüter.

A. Alt Münstersche Lehne.

A. Alt Münstersche Lehne.

Diese werden ganz nach Münsterschem Lehnrechte behandelt.

Gericht zu Bochold fol. 10. adh.

B. Clevische Lehne.

B. Clevische Lehne.

Diese sind freie Besitzungen, die nur ein Schutzgeld und Abgaben zahlen. Ueber die Succession ist nichts weiter bekannt.

v. Langenberg fol. 232 v.

Doch sollen sie nach

Evelt l. c. S. 306.

in einem wirklichen Lehnverbande gestanden haben, Mannlehn sein, Laudemium geben und das besondere Recht haben, daß Geistliche lehnsfähig sind, und nur einen Lehnsträger bestellen müssen.

Anhang.

Die Herrschaft Gehmen.

(im Kreise Borken belegen)

Die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft gilt. Schlüter l. c. Bd. I. S. 114.

Eheliche Gütergemeinschaft.

1. Eigenbehörige Güter.

1. Eigenbehörige Güter.

2. Erbpachtsgüter.

2. Erbpachtsgüter.

Für diese gelten die Münsterschen Gesetze. Schlüter eod.

3. Freistuhlgüter.

3. Freistuhlgüter.

Das sind vollkommen freie Güter.

Ein gewisses Recht existirt nicht. Gewöhnlich erbt der älteste Sohn das Gut und findet die andern Geschwister ab, wobei das Gut aber nicht in die Theilung kömmt.

Kreis Borken fol. 110.

v. Langenberg fol. 230.